

Renner · Otto · Heinze

# Leipziger Gerichts- & Notarkosten-Kommentar (GNotKG)

Herausgegeben von

**Dr. Thomas Renner**

Präsident der Ländernotarkasse, Leipzig, Notar, Erfurt

**Dr. Dirk-Ulrich Otto**

Geschäftsführer der Ländernotarkasse, Leipzig, Notar a.D.

**Volker Heinze**

Notar, Glauchau

3. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2021

## Autorenverzeichnis

**Martin Arnold**

Notar, Wismar

**Franziska Caroli**

Notarin, Görlitz

**Dr. Carsten Deecke**

Notar, Ribnitz-Damgarten

**Dr. Tobias Genske**

Notar, Erfurt

**Dr. Guido Harder**

Notar, Stralsund

**Claudia Heinze**

Richterin am LG, Zwickau

**Volker Heinze**

Notar, Glauchau

**Prof. Dr. Oliver Horsky, LL.M.**

Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,  
FB 4 Rechtspflege, Berlin

**Dr. Stefan Hüttinger**

Notar, Fürstenwalde

**Dr. Welf Klingsch, LL.M.**

Notar, Ostseebad Heringsdorf

**Dr. Dirk-Ulrich Otto**

Geschäftsführer der Ländernotarkasse, Leipzig, Notar a.D.

**Dr. Wolfgang Reetz**

Notar, Köln

**Dr. Thomas Renner**

Präsident der Ländernotarkasse, Leipzig, Notar, Erfurt

**Christof Riss**

Notariatsbürovorsteher, Köln

**Isabel Schipke**

Notarassessorin in Sachen-Anhalt

**Dr. Alexander Schreiber**

Notar, Weißwasser

**Petra Schulz**

Bezirksrevisorin am LG, Breitenhagen

**Uwe Seifert**

Richter am LG, Chemnitz

**Constance Waber, LL.M. oec.**

Notarassessorin in Sachsen

**Dipl.-Rpf. (FH) Harald Wilsch**  
Bezirksrevisor am Grundbuchamt München

**Ellen Wortmann**  
Rechtsanwältin, Chemnitz

**Dipl.-Rpf. (FH) Harald Wudy**  
wiss. Leiter der Prüfungsabteilung der Ländernotarkasse, Leipzig

**Torsten Zapf, LL.M. oec.**  
Notar, Leipzig

**Prof. Dr. Maximilian Zimmer**  
Notar, Wernigerode

**Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann**  
Vizepräsident des LG Passau a.D.

**Mandy Zschach**  
Referentin beim OLG, Dresden

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Autorenverzeichnis . . . . .	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXXI
Literaturverzeichnis . . . . .	XLI

<b>Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) . . . . .</b>	<b>1</b>
---	----------

<b>Kapitel 1 Vorschriften für Gerichte und Notare . . . . .</b>	<b>1</b>
---	----------

<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften . . . . .</b>	<b>1</b>
--	----------

§ 1 Geltungsbereich ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	1
§ 2 Kostenfreiheit bei Gerichtskosten ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	5
§ 3 Höhe der Kosten ( <i>Otto</i> ) . . . . .	20
§ 4 Auftrag an einen Notar ( <i>Otto</i> ) . . . . .	35
§ 5 Verweisung, Abgabe ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	38
§ 6 Verjährung, Verzinsung ( <i>Klingsch</i> ) . . . . .	41
§ 7 Elektronische Akte, elektronisches Dokument ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	47
§ 7a Rechtsbehelfsbelehrung ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	48

<b>Abschnitt 2 Fälligkeit . . . . .</b>	<b>51</b>
---	-----------

§ 8 Fälligkeit in Verfahren mit Jahresgebühren ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	51
§ 9 Fälligkeit der Gerichtsgebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der gerichtlichen Auslagen ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	52
§ 10 Fälligkeit der Notarkosten ( <i>Klingsch</i> ) . . . . .	55

<b>Abschnitt 3 Sicherstellung der Kosten . . . . .</b>	<b>59</b>
--	-----------

§ 11 Zurückbehaltungsrecht ( <i>Klingsch</i> ) . . . . .	59
§ 12 Grundsatz für die Abhängigmachung bei Gerichtskosten ( <i>Zsach/Waber</i> ) . . . . .	65
§ 13 Abhängigmachung bei Gerichtsgebühren ( <i>Zsach/Waber</i> ) . . . . .	67
§ 14 Auslagen des Gerichts ( <i>Zsach/Waber</i> ) . . . . .	69
§ 15 Abhängigmachung bei Notarkosten ( <i>Klingsch</i> ) . . . . .	71
§ 16 Ausnahmen von der Abhängigmachung ( <i>Klingsch</i> ) . . . . .	74
§ 17 Fortdauer der Vorschusspflicht ( <i>Zsach/Waber</i> ) . . . . .	77

<b>Abschnitt 4 Kostenerhebung . . . . .</b>	<b>78</b>
---	-----------

§ 18 Ansatz der Gerichtskosten ( <i>Zsach/Waber</i> ) . . . . .	78
§ 19 Einforderung der Notarkosten ( <i>Klingsch</i> ) . . . . .	82
§ 20 Nachforderung von Gerichtskosten ( <i>Zsach/Waber</i> ) . . . . .	89
§ 21 Nichterhebung von Kosten ( <i>Wudy</i> ) . . . . .	92

<b>Abschnitt 5 Kostenhaftung . . . . .</b>	<b>183</b>
--	------------

<b>Unterabschnitt 1 Gerichtskosten . . . . .</b>	<b>183</b>
--	------------

§ 22 Kostenschuldner in Antragsverfahren, Vergleich ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .	183
§ 23 Kostenschuldner in bestimmten gerichtlichen Verfahren ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .	185
§ 24 Kostenhaftung der Erben ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .	189
§ 25 Kostenschuldner im Rechtsmittelverfahren, Gehörsrüge ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .	190
§ 26 Bestimmte sonstige gerichtliche Auslagen ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .	192

§ 27	Weitere Fälle der Kostenhaftung ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .	194
§ 28	Erlöschen der Zahlungspflicht ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .	197
<b>Unterabschnitt 2 Notarkosten</b> . . . . .		198
§ 29	Kostenschuldner im Allgemeinen ( <i>Genske</i> ) . . . . .	198
§ 30	Haftung der Urkundsbeteiligten ( <i>Genske</i> ) . . . . .	205
§ 31	Besonderer Kostenschuldner ( <i>Genske</i> ) . . . . .	209
<b>Unterabschnitt 3 Mehrere Kostenschuldner</b> . . . . .		213
§ 32	Mehrere Kostenschuldner ( <i>Genske</i> ) . . . . .	213
§ 33	Erstschuldner der Gerichtskosten ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .	215
<b>Abschnitt 6 Gebührenvorschriften</b> . . . . .		217
§ 34	Wertgebühren ( <i>Otto</i> ) . . . . .	217
<b>Abschnitt 7 Wertvorschriften</b> . . . . .		220
<b>Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften</b> . . . . .		220
§ 35	Grundsatz ( <i>Otto</i> ) . . . . .	220
§ 36	Allgemeiner Geschäftswert ( <i>Hüttinger</i> ) . . . . .	224
§ 37	Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen, sonstige Nebengegenstände und Kosten ( <i>V. Heinze</i> ) . . . . .	241
§ 38	Belastung mit Verbindlichkeiten ( <i>V. Heinze</i> ) . . . . .	246
§ 39	Auskunftspflichten ( <i>Otto</i> ) . . . . .	249
<b>Unterabschnitt 2 Besondere Geschäftswertvorschriften</b> . . . . .		253
§ 40	Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und Testamentsvollstreckerzeugnis ( <i>Zimmer/Waber</i> ) . . . . .	253
§ 41	Zeugnisse zum Nachweis der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder Gesamtguts ( <i>Zimmer/Waber</i> ) . . . . .	260
§ 42	Wohnungs- und Teileigentum ( <i>Deecke</i> ) . . . . .	262
§ 43	Erbbaurechtsbestellung ( <i>Deecke</i> ) . . . . .	265
§ 44	Mithaft ( <i>Zimmer</i> ) . . . . .	267
§ 45	Rangverhältnisse und Vormerkungen ( <i>Zimmer</i> ) . . . . .	270
<b>Unterabschnitt 3 Bewertungsvorschriften</b> . . . . .		273
§ 46	Sache ( <i>V. Heinze</i> ) . . . . .	273
§ 47	Sache bei Kauf ( <i>V. Heinze</i> ) . . . . .	282
§ 48	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen ( <i>V. Heinze</i> ) . . . . .	303
§ 49	Grundstücksgleiche Rechte ( <i>Deecke</i> ) . . . . .	313
§ 50	Bestimmte schuldrechtliche Verpflichtungen ( <i>Zapf</i> ) . . . . .	315
§ 51	Erwerbs- und Veräußerungsrechte, Verfügungsbeschränkungen ( <i>Zapf</i> ) . . . . .	319
§ 52	Nutzungs- und Leistungsrechte ( <i>Zapf</i> ) . . . . .	325
§ 53	Grundpfandrechte und sonstige Sicherheiten ( <i>Zimmer</i> ) . . . . .	344
§ 54	Bestimmte Gesellschaftsanteile ( <i>V. Heinze</i> ) . . . . .	346
<b>Kapitel 2 Gerichtskosten</b> . . . . .		356
<b>Abschnitt 1 Gebührenvorschriften</b> . . . . .		356
§ 55	Einmalige Erhebung der Gebühren ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	356
§ 56	Teile des Verfahrensgegenstands ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	359
§ 57	Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung ( <i>Zschach/Schipke</i> ) . . . . .	360

§ 58	Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister; Verordnungsermächtigung ( <i>Zschach/Schipke</i> ) . . . . .	361
<b>Abschnitt 2 Wertvorschriften</b> . . . . .		363
<b>Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften</b> . . . . .		363
§ 59	Zeitpunkt der Wertberechnung ( <i>Schulz/Wilsch</i> ) . . . . .	363
§ 60	Genehmigung oder Ersetzung einer Erklärung oder Genehmigung eines Rechtsgeschäfts ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	367
§ 61	Rechtsmittelverfahren ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	369
§ 62	Einstweilige Anordnung, Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	372
<b>Unterabschnitt 2 Besondere Geschäftswertvorschriften</b> . . . . .		373
§ 63	Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .	373
§ 64	Nachlasspflegschaften und Gesamtgutsverwaltung ( <i>Zimmermann</i> ) . . . . .	375
§ 65	Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern ( <i>Zimmermann</i> ) . . . . .	377
§ 66	(aufgehoben) . . . . .	378
§ 67	Bestimmte unternehmensrechtliche Verfahren und bestimmte Vereins- und Stiftungssachen ( <i>Zschach/Otto</i> ) . . . . .	379
§ 68	Verhandlung über Dispache ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	381
§ 69	Eintragungen im Grundbuch, Schiffs- oder Schiffsbauregister ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	384
§ 70	Gemeinschaften zur gesamten Hand ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	388
§ 71	Nachträgliche Erteilung eines Hypotheken-, Grundschul- oder Rentenschuldbriefs ( <i>Schulz</i> ) . . . . .	394
§ 72	Gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer ( <i>Zschach/Schipke</i> ) . . . . .	395
§ 73	Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ( <i>Zschach/Schipke</i> ) . . . . .	397
§ 74	Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ( <i>Zschach/Schipke</i> ) . . . . .	397
§ 75	Gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ( <i>Zschach/Schipke</i> ) . . . . .	400
§ 76	Bestimmte Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht ( <i>Zschach/Waber</i> ) . . . . .	400
<b>Unterabschnitt 3 Wertfestsetzung</b> . . . . .		403
§ 77	Angabe des Werts ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	403
§ 78	Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	404
§ 79	Festsetzung des Geschäftswerts ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	404
§ 80	Schätzung des Geschäftswerts ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	407
<b>Abschnitt 3 Erinnerung und Beschwerde</b> . . . . .		408
§ 81	Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	408
§ 82	Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	419
§ 83	Beschwerde gegen die Festsetzung des Geschäftswerts ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	423
§ 84	Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	431
<b>Kapitel 3 Notarkosten</b> . . . . .		434
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</b> . . . . .		434
§ 85	Notarielle Verfahren ( <i>Otto</i> ) . . . . .	434
§ 86	Beurkundungsgegenstand ( <i>Otto</i> ) . . . . .	438
§ 87	Sprechtag außerhalb der Geschäftsstelle ( <i>Caroli</i> ) . . . . .	444

<b>Abschnitt 2 Kostenerhebung</b> .....	444
§ 88 Verzinsung des Kostenanspruchs ( <i>Klingsch</i> ) .....	444
§ 89 Beitreibung der Kosten und Zinsen ( <i>Klingsch</i> ) .....	448
§ 90 Zurückzahlung, Schadensersatz ( <i>Klingsch</i> ) .....	451
<b>Abschnitt 3 Gebührenvorschriften</b> .....	453
§ 91 Gebührenermäßigung ( <i>V. Heinze</i> ) .....	453
§ 92 Rahmengebühren ( <i>V. Heinze</i> ) .....	470
§ 93 Einmalige Erhebung der Gebühren ( <i>Otto</i> ) .....	476
§ 94 Verschiedene Gebührensätze ( <i>Otto</i> ) .....	480
<b>Abschnitt 4 Wertvorschriften</b> .....	485
<b>Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften</b> .....	485
§ 95 Mitwirkung der Beteiligten ( <i>Genske</i> ) .....	485
§ 96 Zeitpunkt der Wertberechnung ( <i>Otto</i> ) .....	489
<b>Unterabschnitt 2 Beurkundung</b> .....	493
§ 97 Verträge und Erklärungen ( <i>Deecke</i> ) .....	493
§ 98 Vollmachten und Zustimmungen ( <i>Arnold</i> ) .....	501
§ 99 Miet-, Pacht- und Dienstverträge ( <i>Arnold</i> ) .....	517
§ 100 Güterrechtliche Angelegenheiten ( <i>Reetz/Riss</i> ) .....	523
§ 101 Annahme als Kind ( <i>Reetz/Riss</i> ) .....	553
§ 102 Erbrechtliche Angelegenheiten ( <i>Zimmer/Otto</i> ) .....	555
§ 103 Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht, Anträge an das Nachlassgericht ( <i>Zimmer/Otto</i> ) .....	565
§ 104 Rechtswahl ( <i>Reetz/Riss</i> ) .....	568
§ 105 Anmeldung zu bestimmten Registern ( <i>V. Heinze</i> ) .....	594
§ 106 Höchstwert für Anmeldungen zu bestimmten Registern ( <i>V. Heinze</i> ) .....	613
§ 107 Gesellschaftsrechtliche Verträge, Satzungen und Pläne ( <i>V. Heinze</i> ) .....	614
§ 108 Beschlüsse von Organen ( <i>V. Heinze</i> ) .....	638
§ 109 Derselbe Beurkundungsgegenstand ( <i>Otto</i> ) .....	659
§ 110 Verschiedene Beurkundungsgegenstände ( <i>Otto</i> ) .....	681
§ 111 Besondere Beurkundungsgegenstände ( <i>Otto</i> ) .....	688
<b>Unterabschnitt 3 Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten</b> .....	692
§ 112 Vollzug des Geschäfts ( <i>Harder</i> ) .....	692
§ 113 Betreuungstätigkeiten ( <i>Harder</i> ) .....	700
<b>Unterabschnitt 4 Sonstige notarielle Geschäfte</b> .....	704
§ 114 Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung ( <i>Zimmer/Otto</i> ) .....	704
§ 115 Vermögensverzeichnis, Siegelung ( <i>Klingsch</i> ) .....	705
§ 116 Freiwillige Versteigerung von Grundstücken ( <i>Zimmer/Waber</i> ) .....	706
§ 117 Versteigerung von beweglichen Sachen und von Rechten ( <i>Zimmer/Waber</i> ) .....	708
§ 118 Vorbereitung der Zwangsvollstreckung ( <i>Zimmer</i> ) .....	708
§ 118a Teilungssachen ( <i>Zimmer/Schipke</i> ) .....	710
§ 119 Entwurf ( <i>Schreiber</i> ) .....	711
§ 120 Beratung bei einer Haupt- oder Gesellschafterversammlung ( <i>V. Heinze</i> ) .....	716
§ 121 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen ( <i>Arnold</i> ) .....	718
§ 122 Rangbescheinigung ( <i>Zimmer</i> ) .....	722

§ 123	Gründungsprüfung ( <i>V. Heinze</i> ) . . . . .	723
§ 124	Verwahrung ( <i>Renner</i> ) . . . . .	724
<b>Abschnitt 5 Gebührenvereinbarung</b> . . . . .		731
§ 125	Verbot der Gebührenvereinbarung ( <i>Renner</i> ) . . . . .	731
§ 126	Öffentlich-rechtlicher Vertrag ( <i>Renner</i> ) . . . . .	748
<b>Abschnitt 6 Gerichtliches Verfahren in Notarkostensachen</b> . . . . .		762
§ 127	Antrag auf gerichtliche Entscheidung ( <i>Wudy</i> ) . . . . .	762
§ 128	Verfahren ( <i>Wudy</i> ) . . . . .	796
§ 129	Beschwerde und Rechtsbeschwerde ( <i>Wudy</i> ) . . . . .	870
§ 130	Gemeinsame Vorschriften ( <i>Wudy</i> ) . . . . .	904
§ 131	Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ( <i>Wudy</i> ) . . . . .	923
<b>Kapitel 4 Schluss- und Übergangsvorschriften</b> . . . . .		925
§ 132	Verhältnis zu anderen Gesetzen ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	925
§ 133	Bekanntmachung von Neufassungen ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	926
§ 134	Übergangsvorschrift ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	927
§ 135	Sonderregelung für Baden-Württemberg ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	929
§ 136	Übergangsvorschrift zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .	931
<b>Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Kostenverzeichnis</b> . . . . .		934
<b>Teil 1 Gerichtsgebühren</b> . . . . .		934
Vorbem. 1 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) . . . . .		934
<b>Hauptabschnitt 1 Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen</b> . . . . .		935
Vorbem. 1.1 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		935
<b>Abschnitt 1 Verfahren vor dem Betreuungsgericht</b> . . . . .		938
Vorbem. 1.1.1 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		938
Nr. 11100 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		938
Nr. 11101 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		940
Nr. 11102 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		942
Nr. 11103 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		943
Nr. 11104 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		946
Nr. 11105 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		946
<b>Abschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> . . . . .		947
Nr. 11200 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		947
Nr. 11201 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		948
<b>Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> . . . . .		949
Nr. 11300 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		949
Nr. 11301 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		950
Nr. 11302 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		951
<b>Abschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> . . . . .		952
Nr. 11400 KV ( <i>Wortmann/Horsky</i> ) . . . . .		952
<b>Hauptabschnitt 2 Nachlasssachen</b> . . . . .		953
Vorbem. 1.2 KV ( <i>Zimmermann</i> ) . . . . .		953



<b>Abschnitt 1 Verwahrung und Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen</b> .....	954
Nr. 12100 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	954
Nr. 12101 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	955
<b>Abschnitt 2 Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis und andere Zeugnisse</b> .....	958
Vorbem. 1.2.2 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	958
<b>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</b> .....	959
Vorbem. 1.2.2.1 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	959
Nr. 12210 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	960
Nr. 12211 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	978
Nr. 12212 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	981
Nr. 12213 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	982
Nr. 12214 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	984
Nr. 12215 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	984
Nr. 12216 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	987
Nr. 12217 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	987
Nr. 12218 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	988
<b>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	989
Nr. 12220 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	989
Nr. 12221 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	992
Nr. 12222 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	992
<b>Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	994
Nr. 12230 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	994
Nr. 12231 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	996
Nr. 12232 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	997
<b>Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	998
Nr. 12240 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	998
<b>Abschnitt 3 Sicherung des Nachlasses einschließlich der Nachlasspflegschaft, Nachlass- und Gesamtgutsverwaltung</b> .....	998
<b>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</b> .....	998
Nr. 12310 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	998
Nr. 12311 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1000
Nr. 12312 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1005
<b>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1007
Nr. 12320 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1007
Nr. 12321 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1009
<b>Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1010
Nr. 12330 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1010
Nr. 12331 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1013
Nr. 12332 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1013

<b>Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1014
Nr. 12340 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1014
<b>Abschnitt 4 Entgegennahme von Erklärungen, Fristbestimmungen, Nachlassinventar, Testamentsvollstreckung</b> .....	1014
<b>Unterabschnitt 1 Entgegennahme von Erklärungen, Fristbestimmungen und Nachlassinventar</b> .....	1014
Vorbem. 1.2.4.1 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1014
Nr. 12410 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1015
Nr. 12411 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1018
Nr. 12412 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1018
Nr. 12413 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1019
<b>Unterabschnitt 2 Testamentsvollstreckung</b> .....	1019
Vorbem. 1.2.4.2 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1019
Nr. 12420 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1019
Nr. 12421 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1024
Nr. 12422 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1026
Nr. 12425 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1029
Nr. 12426 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1031
Nr. 12427 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1032
Nr. 12428 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1033
<b>Abschnitt 5 Übrige Nachlasssachen</b> .....	1033
<b>Unterabschnitt 1 (weggefallen)</b> .....	1033
Vorbem. 1.2.5.1 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1033
Nr. 12510–12512 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1033
<b>Unterabschnitt 2 Stundung des Pflichtteilsanspruchs</b> .....	1033
Nr. 12520 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1033
Nr. 12521 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1034
<b>Unterabschnitt 3 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .	1035
Nr. 12530 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1035
Nr. 12531 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1037
Nr. 12532 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1037
<b>Unterabschnitt 4 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands.</b> .....	1039
Nr. 12540 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1039
Nr. 12541 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1041
Nr. 12542 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1041
<b>Unterabschnitt 5 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1042
Nr. 12550 KV ( <i>Zimmermann</i> ) .....	1042
<b>Hauptabschnitt 3 Registersachen sowie unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren.</b>	1043
Vorbem. 1.3 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1043

<b>Abschnitt 1 Vereinsregistersachen</b> .....	1044
Nr. 13100 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1044
Nr. 13101 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1045
<b>Abschnitt 2 Güterrechtsregistersachen</b> .....	1048
Nr. 13200 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1048
Nr. 13201 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1048
<b>Abschnitt 3 Zwangs- und Ordnungsgeld in Verfahren nach den §§ 389 bis 392 FamFG.</b> ..	1049
<b>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</b> .....	1049
Nr. 13310 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1049
Nr. 13311 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1050
<b>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .	1051
Nr. 13320 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1051
Nr. 13321 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1053
Nr. 13322 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1053
<b>Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands.</b> .....	1055
Nr. 13330 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1055
Nr. 13331 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1056
Nr. 13332 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	
<b>Abschnitt 4 Lösungs- und Auflösungsverfahren sowie Verfahren über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins vor dem Amtsgericht</b> .....	1058
Nr. 13400 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1058
<b>Abschnitt 5 Unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren, Verfahren vor dem Registergericht und Vereins- und Stiftungssachen vor dem Amtsgericht</b> .....	1059
Vorbem. 1.3.5 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1059
Nr. 13500 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1060
Nr. 13501 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1062
Nr. 13502 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1063
Nr. 13503 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1063
Nr. 13504 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1064
<b>Abschnitt 6 Rechtsmittelverfahren in den in den Abschnitten 4 und 5 genannten Verfahren</b> .....	1065
<b>Unterabschnitt 1 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> ...	1065
Nr. 13610 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1065
Nr. 13611 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1066
Nr. 13612 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1067
<b>Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands.</b> .....	1068
Nr. 13620 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1068
Nr. 13621 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1069
Nr. 13622 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1070
<b>Unterabschnitt 3 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1071
Nr. 13630 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1071

<b>Hauptabschnitt 4 Grundbuchsachen, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen und Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen. . . . .</b>	<b>1071</b>
Vorbem. 1.4 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1071
<b>Abschnitt 1 Grundbuchsachen. . . . .</b>	<b>1077</b>
<b>Unterabschnitt 1 Eigentum . . . . .</b>	<b>1077</b>
Nr. 14110 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1081
Nr. 14111 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1082
Nr. 14112 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1082
<b>Unterabschnitt 2 Belastungen . . . . .</b>	<b>1084</b>
Vorbem. 1.4.1.2 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1084
Nr. 14120 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1084
Nr. 14121 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1086
Nr. 14122 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1087
Nr. 14123 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1089
Nr. 14124 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1090
Nr. 14125 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1092
<b>Unterabschnitt 3 Veränderung von Belastungen . . . . .</b>	<b>1092</b>
Nr. 14130 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1092
Nr. 14131 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1095
<b>Unterabschnitt 4 Löschung von Belastungen und Entlassung aus der Mithaft. . . . .</b>	<b>1096</b>
Vorbem. 1.4.1.4 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1096
Nr. 14140 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1098
Nr. 14141 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1098
Nr. 14142 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1099
Nr. 14143 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1100
<b>Unterabschnitt 5 Vormerkungen und Widersprüche . . . . .</b>	<b>1100</b>
Nr. 14150 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1100
Nr. 14151 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1102
Nr. 14152 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1102
<b>Unterabschnitt 6 Sonstige Eintragungen . . . . .</b>	<b>1103</b>
Nr. 14160 KV ( <i>Schulz/Waber</i> ) . . . . .	1103
<b>Abschnitt 2 Schiffs- und Schiffsbauregistersachen . . . . .</b>	<b>1106</b>
<b>Unterabschnitt 1 Registrierung des Schiffs und Eigentum . . . . .</b>	<b>1106</b>
Nr. 14210 KV ( <i>Schulz/Wilsch</i> ) . . . . .	1106
Nr. 14211 KV ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	1110
Nr. 14212 KV ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	1113
Nr. 14213 KV ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	1115
<b>Unterabschnitt 2 Belastungen . . . . .</b>	<b>1123</b>
Vorbem. 1.4.2.2. KV ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	1123
Nr. 14220 KV ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	1124
Nr. 14221 KV ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	1124
Nr. 14222 KV ( <i>Wilsch</i> ) . . . . .	1129

<b>Unterabschnitt 3 Veränderungen</b> .....	1131
Nr. 14230 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1131
Nr. 14231 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1137
<b>Unterabschnitt 4 Löschung und Entlassung aus der Mithaft</b> .....	1142
Nr. 14240 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1142
Nr. 14241–14242 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1146
<b>Unterabschnitt 5 Vormerkungen und Widersprüche</b> .....	1152
Nr. 14250 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1152
Nr. 14251 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1155
Nr. 14252 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1157
<b>Unterabschnitt 6 Schiffsurkunden</b> .....	1158
Nr. 14260 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1158
Nr. 14261 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1160
<b>Abschnitt 3 Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen</b> .....	1163
<b>Unterabschnitt 1 Belastungen</b> .....	1163
Nr. 14310 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1163
Nr. 14311 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1168
<b>Unterabschnitt 2 Veränderungen</b> .....	1170
Nr. 14320 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1170
<b>Unterabschnitt 3 Löschung und Entlassung aus der Mithaft</b> .....	1173
Nr. 14330 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1173
Nr. 14331 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1176
<b>Unterabschnitt 4 Vormerkungen und Widersprüche</b> .....	1178
Nr. 14340 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1178
Nr. 14341 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1181
Nr. 14342 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1182
<b>Abschnitt 4 Zurückweisung und Zurücknahme von Anträgen</b> .....	1183
Vorbem. 1.4.4 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1183
Nr. 14400 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1184
Nr. 14401 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1187
<b>Abschnitt 5 Rechtsmittel</b> .....	1187
Vorbem. 1.4.5 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1187
<b>Unterabschnitt 1 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> ..	1188
Nr. 14510 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1188
Nr. 14511 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1190
<b>Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1192
Nr. 14520 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1192
Nr. 14521 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1192
Nr. 14522 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1192
<b>Unterabschnitt 3 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1193
Nr. 14530 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1193

<b>Hauptabschnitt 5 Übrige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b> .....	1193
<b>Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht und Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes</b> .....	1193
Vorbem. 1.5.1 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1193
<b>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</b> .....	1195
Vorbem. 1.5.1.1 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1195
Nr. 15110 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1196
Nr. 15111 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1199
Nr. 15112 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1199
<b>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> ..	1201
Nr. 15120 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1201
Nr. 15121 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1202
Nr. 15122 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1203
Nr. 15123 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1203
Nr. 15124 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1204
Nr. 15125 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1204
<b>Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b>	1204
Nr. 15130 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1204
Nr. 15131 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1205
Nr. 15132 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1205
Nr. 15133 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1205
Nr. 15134 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1205
Nr. 15135 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1206
<b>Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1206
Nr. 15140 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1206
Nr. 15141 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1206
<b>Abschnitt 2 Übrige Verfahren</b> .....	1207
Vorbem. 1.5.2 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1207
<b>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</b> .....	1207
Nr. 15210 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1207
Nr. 15211 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1209
Nr. 15212 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1210
Nr. 15213 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1215
Nr. 15214 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1216
Nr. 15215 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1216
<b>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .	1217
Nr. 15220 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1217
Nr. 15221 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1218
Nr. 15222 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1218
Nr. 15223 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1218
Nr. 15224 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1219
Nr. 15225 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1219

Nr. 15226 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1220
Nr. 15227 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1220
<b>Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1220
Nr. 15230 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1220
Nr. 15231 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1221
Nr. 15232 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1221
Nr. 15233 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1221
Nr. 15234 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1221
Nr. 15235 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1222
<b>Unterabschnitt 4 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .....	1222
Nr. 15240 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1222
Nr. 15241 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1222
<b>Abschnitt 3 Übrige Verfahren vor dem Oberlandesgericht</b> .....	1223
Vorbem. 1.5.3 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1223
Nr. 15300 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1223
Nr. 15301 KV ( <i>Schulz</i> ) .....	1223
<b>Hauptabschnitt 6 Einstweiliger Rechtsschutz</b> .....	1224
Vorbem. 1.6 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1224
<b>Abschnitt 1 Verfahren, wenn in der Hauptsache die Tabelle A anzuwenden ist</b> .....	1224
Vorbem. 1.6.1 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1224
<b>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</b> .....	1224
Nr. 16110 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1224
Nr. 16111 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1226
Nr. 16112 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1227
<b>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> ..	1227
Nr. 16120 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1227
Nr. 16121 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1227
Nr. 16122 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1228
Nr. 16123 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1228
Nr. 16124 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1228
<b>Abschnitt 2 Verfahren, wenn in der Hauptsache die Tabelle B anzuwenden ist</b> .....	1229
Vorbem. 1.6.2 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1229
<b>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</b> .....	1229
Nr. 16210 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1229
Nr. 16211 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1230
Nr. 16212 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1231
<b>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b> .	1231
Nr. 16220 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1231
Nr. 16221 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1231
Nr. 16222 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1232

Nr. 16223 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1232
Nr. 16224 KV ( <i>Schulz/Schipke</i> ) .....	1232
<b>Hauptabschnitt 7 Besondere Gebühren</b> .....	1233
Nr. 17000 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1233
Nr. 17001 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1234
Nr. 17002 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1235
Nr. 17003 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1236
Nr. 17004 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1237
Nr. 17005 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1238
Nr. 17006 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1239
<b>Hauptabschnitt 8 Vollstreckung</b> .....	1240
Vorbem. 1.8 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1240
Nr. 18000 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1242
Nr. 18001 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1246
Nr. 18002 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1248
Nr. 18003 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1250
Nr. 18004 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1252
<b>Hauptabschnitt 9 Rechtsmittel im Übrigen und Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</b> .....	1254
<b>Abschnitt 1 Rechtsmittel im Übrigen</b> .....	1254
<b>Unterabschnitt 1 Sonstige Beschwerden</b> .....	1254
Nr. 19110 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1254
Nr. 19111 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1255
Nr. 19112 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1256
Nr. 19113 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1257
Nr. 19114 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1258
Nr. 19115 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1260
Nr. 19116 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1261
<b>Unterabschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden</b> .....	1262
Nr. 19120 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1262
Nr. 19121 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1263
Nr. 19122 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1264
Nr. 19123 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1264
Nr. 19124 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1265
Nr. 19125 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1266
Nr. 19126 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1267
Nr. 19127 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1268
Nr. 19128 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1269
Nr. 19129 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1270
<b>Unterabschnitt 3 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen</b> .....	1271
Nr. 19130 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1271
<b>Abschnitt 2 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</b> .....	1272
Nr. 19200 KV ( <i>Seifert/C. Heinze</i> ) .....	1272



<b>Teil 2 Notargebühren</b> .....	1273
Vorbem. 2 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1273
<b>Hauptabschnitt 1 Beurkundungsverfahren</b> .....	1276
Vorbem. 2.1 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1276
<b>Abschnitt 1 Verträge, bestimmte Erklärungen sowie Beschlüsse von Organen einer Vereinigung oder Stiftung</b> .....	1278
Vorbem. 2.1.1 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1278
Nr. 21100 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1279
Nr. 21101 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1282
Nr. 21102 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1284
<b>Abschnitt 2 Sonstige Erklärungen, Tatsachen und Vorgänge</b> .....	1285
Vorbem. 2.1.2 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1285
Nr. 21200 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1286
Nr. 21201 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1287
<b>Abschnitt 3 Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens</b> .....	1290
Vorbem. 2.1.3 KV ( <i>Schreiber</i> ) .....	1290
Nr. 21300 KV ( <i>Schreiber</i> ) .....	1301
Nr. 21301 KV ( <i>Schreiber</i> ) .....	1304
Nr. 21302 KV ( <i>Schreiber</i> ) .....	1305
Nr. 21303 KV ( <i>Schreiber</i> ) .....	1306
Nr. 21304 KV ( <i>Schreiber</i> ) .....	1306
<b>Hauptabschnitt 2 Vollzug eines Geschäfts und Betreuungstätigkeiten</b> .....	1307
Vorbem. 2.2 KV ( <i>Harder</i> ) .....	1307
<b>Abschnitt 1 Vollzug</b> .....	1314
<b>Unterabschnitt 1 Vollzug eines Geschäfts</b> .....	1314
Vorbem. 2.2.1.1 KV ( <i>Harder</i> ) .....	1314
Nr. 22110–22115 KV ( <i>Harder</i> ) .....	1337
<b>Unterabschnitt 2 Vollzug in besonderen Fällen</b> .....	1345
Vorbem. 2.2.1.2 .....	1345
Nr. 22120–22125 KV ( <i>Harder</i> ) .....	1346
<b>Abschnitt 2 Betreuungstätigkeiten</b> .....	1355
Nr. 22200 KV ( <i>Harder</i> ) .....	1355
Nr. 22201 KV ( <i>Harder</i> ) .....	1368
<b>Hauptabschnitt 3 Sonstige notarielle Verfahren</b> .....	1371
Vorbem. 2.3 KV ( <i>Deecke</i> ) .....	1371
<b>Abschnitt 1 Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung</b> .....	1371
Nr. 23100 KV ( <i>Zimmer/Otto</i> ) .....	1371
<b>Abschnitt 2 Verlosung, Auslosung</b> .....	1373
Nr. 23200–23201 KV ( <i>Klingsch</i> ) .....	1373
<b>Abschnitt 3 Eid, eidesstattliche Versicherung, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen</b> .....	1375
Vorbem. 2.3.3 KV ( <i>Klingsch</i> ) .....	1375

Nr. 23300–23301 KV ( <i>Klingsch</i> )	1376
Nr. 23302 KV ( <i>Klingsch</i> )	1378
<b>Abschnitt 4 Wechsel- und Scheckprotest</b>	1378
Vorbem. 2.3.4 KV ( <i>Klingsch</i> )	1378
Nr. 23400–23401 KV ( <i>Klingsch</i> )	1379
<b>Abschnitt 5 Vermögensverzeichnis und Siegelung</b>	1381
Vorbem. 2.3.5 KV ( <i>Klingsch</i> )	1381
Nr. 23500–23501 KV ( <i>Klingsch</i> )	1381
Nr. 23502 KV ( <i>Klingsch</i> )	1382
Nr. 23503 KV ( <i>Klingsch</i> )	1383
<b>Abschnitt 6 Freiwillige Versteigerung von Grundstücken</b>	1384
Vorbem. 2.3.6 KV ( <i>Zimmer/Waber</i> )	1384
Nr. 23600 KV ( <i>Zimmer/Waber</i> )	1385
Nr. 23601 KV ( <i>Zimmer/Waber</i> )	1385
Nr. 23602 KV ( <i>Zimmer/Waber</i> )	1386
Nr. 23603 KV ( <i>Zimmer/Waber</i> )	1386
<b>Abschnitt 7 Versteigerung von beweglichen Sachen und von Rechten</b>	1387
Nr. 23700 KV ( <i>Zimmer/Waber</i> )	1387
Nr. 23701 KV ( <i>Zimmer/Waber</i> )	1388
<b>Abschnitt 8 Vorbereitung der Zwangsvollstreckung</b>	1389
Nr. 23800 KV ( <i>Zimmer</i> )	1389
Nr. 23801 KV ( <i>Zimmer</i> )	1389
Nr. 23802 KV ( <i>Zimmer</i> )	1389
Nr. 23803 KV ( <i>Zimmer</i> )	1390
Nr. 23804 KV ( <i>Zimmer</i> )	1394
Nr. 23805 KV ( <i>Zimmer</i> )	1395
Nr. 23806 KV ( <i>Zimmer</i> )	1395
Nr. 23807 KV ( <i>Zimmer</i> )	1397
Nr. 23808 KV ( <i>Zimmer</i> )	1397
<b>Abschnitt 9 Teilungssachen</b>	1399
Vorbem. 2.3.9 KV ( <i>Zimmer/Schipke</i> )	1399
Nr. 23900 KV ( <i>Zimmer/Schipke</i> )	1399
Nr. 23901 KV ( <i>Zimmer/Schipke</i> )	1400
Nr. 23902 KV ( <i>Zimmer/Schipke</i> )	1400
Nr. 23903 KV ( <i>Zimmer/Schipke</i> )	1401
<b>Hauptabschnitt 4 Entwurf und Beratung</b>	1402
<b>Abschnitt 1 Entwurf</b>	1402
Vorbem. 2.4.1 KV ( <i>Schreiber</i> )	1402
Nr. 24100 KV ( <i>Schreiber</i> )	1416
Nr. 24101 KV ( <i>Schreiber</i> )	1417
Nr. 24102 KV ( <i>Schreiber</i> )	1417
Nr. 24103 KV ( <i>Schreiber</i> )	1417

<b>Abschnitt 2 Beratung</b> .....	1419
Nr. 24200 KV ( <i>Genske</i> ) .....	1419
Nr. 24201 KV ( <i>Genske</i> ) .....	1422
Nr. 24202 KV ( <i>Genske</i> ) .....	1423
Nr. 24203 KV ( <i>Genske</i> ) .....	1423
<b>Hauptabschnitt 5 Sonstige Geschäfte</b> .....	1425
<b>Abschnitt 1 Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse</b> (§§ 39, 39a des Beurkundungsgesetzes) .....	1425
Nr. 25100 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1425
Nr. 25101 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1434
Nr. 25102 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1438
Nr. 25103 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1441
Nr. 25104 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1441
<b>Abschnitt 2 Andere Bescheinigungen und sonstige Geschäfte</b> .....	1447
Nr. 25200 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1447
Nr. 25201 KV ( <i>Zimmer</i> ) .....	1450
Nr. 25202 KV ( <i>Zimmer</i> ) .....	1451
Nr. 25203 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1451
Nr. 25204 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1453
Nr. 25205 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1456
Nr. 25206 KV ( <i>V. Heinze</i> ) .....	1459
Nr. 25207–25208 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1460
Nr. 25209 KV ( <i>Arnold</i> ) .....	1464
Nr. 25210–25213 KV ( <i>Otto</i> ) .....	1468
Nr. 25214 KV ( <i>Otto</i> ) .....	1471
<b>Abschnitt 3 Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten</b> .....	1472
Vorbem. 2.5.3 KV ( <i>Renner</i> ) .....	1472
Nr. 25300 KV ( <i>Renner</i> ) .....	1478
Nr. 25301 KV ( <i>Renner</i> ) .....	1484
<b>Hauptabschnitt 6 Zusatzgebühren</b> .....	1486
Nr. 26000 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1486
Nr. 26001 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1488
Nr. 26002 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1491
Nr. 26003 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1495
<b>Teil 3 Auslagen</b> .....	1497
Vorbem. 3 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1497
<b>Hauptabschnitt 1 Auslagen der Gerichte</b> .....	1499
Vorbem. 3.1 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1499
Nr. 31000 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1500
Nr. 31001 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1505
Nr. 31002 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1506
Nr. 31003 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1508
Nr. 31004 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1511
Nr. 31005 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1512

Nr. 31006 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1514
Nr. 31007 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1516
Nr. 31008 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1517
Nr. 31009 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1519
Nr. 31010 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1521
Nr. 31011 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1522
Nr. 31012 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1523
Nr. 31013 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1525
Nr. 31014 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1527
Nr. 31015 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1528
Nr. 31016 KV ( <i>Zschach/Wilsch</i> ) .....	1531
Nr. 31017 KV ( <i>Wilsch</i> ) .....	1532
<b>Hauptabschnitt 2 Auslagen der Notare.</b> .....	1533
Vorbem. 3.2 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1533
Nr. 32000 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1535
Nr. 32001 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1537
Nr. 32002 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1539
Nr. 32003 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1542
Nr. 32004 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1543
Nr. 32005 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1545
Nr. 32006 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1546
Nr. 32007 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1547
Nr. 32008 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1549
Nr. 32009 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1550
Nr. 32010 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1550
Nr. 32011 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1551
Nr. 32012 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1552
Nr. 32013 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1553
Nr. 32014 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1554
Nr. 32015 KV ( <i>Caroli</i> ) .....	1556
<b>Anlage 2 Gebührentabellen.</b> .....	1558
Tabelle A (§ 34 Abs. 3 GNotKG, nicht amtlich) .....	1558
Tabelle B (§ 34 Abs. 3 GNotKG, nicht amtlich) .....	1577
Tabelle B mit Ermäßigung (§ 91 GNotKG, nicht amtlich) .....	1584
<b>Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV)</b> .....	1591
§ 1 Gebührenverzeichnis ( <i>Schipke</i> ) .....	1591
§ 2 Allgemeine Vorschriften ( <i>Schipke</i> ) .....	1593
§ 2a HregGebV Recht der Europäischen Union ( <i>Schipke</i> ) .....	1596
§ 3 Zurücknahme ( <i>Schipke</i> ) .....	1596
§ 4 Zurückweisung ( <i>Schipke</i> ) .....	1598
§ 5 Zurücknahme oder Zurückweisung in besonderen Fällen ( <i>Schipke</i> ) .....	1599
§ 5a HregGebV Übergangsvorschrift ( <i>Schipke</i> ) .....	1600
§ 6 (weggefallen) ( <i>Schipke</i> ) .....	1601

**Anlage 1 (zu § 1) Gebührenverzeichnis**

<b>Teil 1 Eintragungen in das Handelsregister Abteilung A und das Partnerschaftsregister . . .</b>	<b>1601</b>
Vorbem. 1 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1601
<b>Abschnitt 1 Ersteintragung . . . . .</b>	<b>1603</b>
Vorbem. 1.3 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1603
Nr. 1100 – 1105 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1603
<b>Abschnitt 2 Errichtung einer Zweigniederlassung . . . . .</b>	<b>1605</b>
Nr. 1200 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1605
<b>Abschnitt 3 Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes . . . . .</b>	<b>1606</b>
Vorbem. 1.3 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1606
Nr. 1300 – 1303 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1606
<b>Abschnitt 4 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz . . . . .</b>	<b>1608</b>
Nr. 1400– 1401 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1608
<b>Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung . . . . .</b>	<b>1610</b>
Vorbem. 1.5 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1610
Nr. 1500 – 1504 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1610
<b>Teil 2 Eintragung in das Handelsregister Abteilung B . . . . .</b>	<b>1612</b>
Vorbem. 2 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1612
<b>Abschnitt 1 Ersteintragung . . . . .</b>	<b>1613</b>
Nr. 2100 – 2106 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1613
<b>Abschnitt 2 Errichtung einer Zweigniederlassung . . . . .</b>	<b>1616</b>
Nr. 2200 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1616
<b>Abschnitt 3 Verlegung des Sitzes . . . . .</b>	<b>1616</b>
Nr. 2300 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1616
<b>Abschnitt 4 Besondere spätere Eintragung . . . . .</b>	<b>1618</b>
Nr. 2400 – 2405 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1618
<b>Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung . . . . .</b>	<b>1620</b>
Vorbem. 2.5 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1620
Nr. 2500 – 2502 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1620
<b>Teil 3 Eintragung in das Genossenschaftsregister . . . . .</b>	<b>1622</b>
Vorbem. 3 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1622
<b>Abschnitt 1 Ersteintragung . . . . .</b>	<b>1623</b>
Nr. 3100 – 3101 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1623
<b>Abschnitt 2 Errichtung einer Zweigniederlassung . . . . .</b>	<b>1624</b>
Nr. 3200 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1624
<b>Abschnitt 3 Verlegung des Sitzes . . . . .</b>	<b>1625</b>
Nr. 3300 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1625
<b>Abschnitt 4 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz . . . . .</b>	<b>1626</b>
Nr. 3400 – 3401 GV ( <i>Schipke</i> ) . . . . .	1626

<b>Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung</b> .....	1627
Vorbem. 3.5 GV ( <i>Schipke</i> ) .....	1627
Nr. 3500 – 3502 GV ( <i>Schipke</i> ) .....	1627
<b>Teil 4 Prokuren</b> .....	1629
Nr. 4000 – 4002 GV ( <i>Schipke</i> ) .....	1629
<b>Teil 5 Weitere Geschäfte</b> .....	1631
Vorbem. 5 GV ( <i>Schipke</i> ) .....	1631
Nr. 5000 – 5007 GV ( <i>Schipke</i> ) .....	1631
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	1635

§ 21 Nichterhebung von Kosten

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Werden die Kosten von einem Gericht erhoben, trifft dieses die Entscheidung. Solange das Gericht nicht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Historie – Normübernahme aus KostO und RKostO	1	VII. Rechtsbehelfe	38
B. Regelungszweck	4	1. Notarkosten	38
C. Systematik	6	2. Gerichtskosten	44
D. Adressaten der Norm	10	VIII. Kasuistik zur unrichtigen Sachbehandlung bei Notarkosten	45
E. Unrichtige Sachbehandlung (Abs. 1 Satz 1)	11	1. Evidenzformel, Grundsatz, Fallgruppen	45
I. Definition (Evidenzformel)	11	2. Einzelfälle in alphabetischer Reihenfolge	48
II. Weitere Voraussetzungen für eine Nichterhebung von Kosten	13	IX. Kasuistik bei Gerichtskosten	205
III. Folgen einer unrichtigen Sachbehandlung	18	1. Evidenzformel, Grundsatz, Fallgruppen	205
IV. Abgrenzung zu § 19 BNotO (Notarkosten)	22	2. Einzelfälle in alphabetischer Reihenfolge	206
1. Materielles Recht	22	F. Nichterhebung von Auslagen wegen Terminsverlegung (Abs. 1 Satz 2)	239
2. Verfahrensrecht	23	G. Zurückweisung und Zurücknahme von Anträgen (Abs. 1 Satz 3)	242
3. Unterschied zwischen § 21 GNotKG und § 19 BNotO	28	I. Besonderheiten bei Gerichten	243
V. Planmäßige Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG	30	II. Besonderheiten bei Notaren	244
VI. Zuständigkeit für die Nichterhebung der Kosten	31	H. Gerichtliche Entscheidung über Gerichtskosten (Abs. 2 Satz 1)	245
1. Notarkosten	31	I. Anordnungen und ihre Änderungen im Verwaltungsweg (Abs. 2 Satz 2, 3)	257
2. Gerichtskosten	37		

A. Historie – Normübernahme aus KostO und RKostO

- § 21 GNotKG übernimmt in Abs. 1 Satz 1, 2 u. Abs. 2 den Regelungsgehalt des § 16 KostO. § 21 Abs. 1 Satz 3 GNotKG entspricht § 130 Abs. 5 Satz 1 KostO. § 130 Abs. 5 Satz 2 KostO, der § 16 Abs. 2 KostO für entsprechend anwendbar erklärte, wurde wegen der Einbindung in die Nachfolgervorschrift des § 21 GNotKG obsolet.
- Durch diese Normzusammenfassung befindet sich § 21 GNotKG insoweit auf dem Stand des ehemaligen § 15 RKostO.<sup>1</sup> Denn § 16 KostO entsprach § 15 Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 RKostO und § 130 Abs. 5 KostO dem § 15 Abs. 1 Satz 3 RKostO, bevor dieser durch das KostRÄndG 1957<sup>2</sup> als Abs. 5 dem § 130 KostO<sup>3</sup> angefügt wurde. Jedoch fand § 15 RKostO nur Anwendung für die

1 Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenordnung) v. 25.11.1935 (RGBl. I S. 1371, 1377). Hierbei handelte es sich um eine gesetzvertretende Verordnung.  
 2 Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften v. 26.07.1957 (BGBl. I S. 861, 874).  
 3 Weiland noch zu § 122 RKostO.

Gerichtskosten, für die Notarkosten war er gem. § 144 Abs. 3 RKostO ausdrücklich ausgenommen; dennoch wurde die Nichterhebung von Kosten bei offensichtlich unrichtiger Behandlung der Sache überwiegend befürwortet, oft gestützt auf eine Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung gegen die Kostenforderung des Notars.<sup>4</sup> S. zu Letzterem nunmehr Rdn. 22 ff.

Die **Überschrift** des § 16 KostO und des § 15 RKostO lautete »Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung«. Sie ist nicht beibehalten worden. Vielmehr wurde § 21 GNotKG mit »Nichterhebung von Kosten« überschrieben, weil er im Vergleich zu § 16 KostO einen weitergehenden Inhalt habe.<sup>5</sup>

## B. Regelungszweck

Der Sinn und Zweck der Vorschrift besteht darin, einem Beteiligten bei **Evidenzfehlern** (s. hierzu näher unter Rdn. 11) des Gerichts oder Notars weder einen kostenrechtlichen Nachteil noch einen kostenrechtlichen Vorteil erwachsen zu lassen. Die Vorschrift soll lediglich bewirken, dass die Beteiligten nur diejenigen Kosten zu zahlen haben, die auch bei richtiger Sachbehandlung entstanden wären, sie soll hingegen nicht bewirken, dass den Beteiligten durch eine unrichtige Sachbehandlung ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.<sup>6</sup> Die Vorschrift hat nicht die Funktion, ein amtspflichtwidriges Verhalten zu pönalisieren.<sup>7</sup>

Das **BVerfG** sieht im Wegfall des Kostenanspruchs des Notars wegen unrichtiger Sachbehandlung keine Bedenken aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG.<sup>8</sup> Denn der Notar werde so zu sachgemäßer und sorgfältiger Amtsführung angehalten, der Bürger werde vor einem Gebührenanspruch geschützt, der bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wäre.<sup>9</sup>

## C. Systematik

Die Anordnung, dass Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben werden, findet sich in **nahezu allen Kostengesetzen** (s. nur § 13 Abs. 1 Satz 3 BGebG, § 20 FamGKG, § 21 GKG, § 11 JVKostG, § 7 Abs. 1 GvKostG), selbst in Gebührensatzungen (s. nur § 5 VRegGebS oder § 5 Abs. 1 ZTR-GebS) und sogar im Kostenteil allgemeiner Gesetze (§ 346 Abs. 1 AO).

Rechtssystematisch stellt die Bestimmung die fachgesetzimmanente **Gegennorm** zum Kostenanspruch dar. Dabei kann es im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob der Kostenanspruch bei einer erfüllten unrichtigen Sachbehandlung (erfüllter Gegennorm) untergeht oder gehindert ist, denn seine Geltendmachung durch Einforderung oder Beitreibung ist da wie dort unzulässig resp. rechtswidrig.

Das Erfordernis einer ausdrücklichen Gegennorm zum Kostenanspruch ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zwischen Gericht bzw. Notar einerseits und Rechtssuchendem andererseits. Der Rechtssuchende schließt nicht nur mit dem Gericht, er schließt auch mit dem Notar keinen Dienstvertrag oder dergleichen, vielmehr stellt er einen Antrag auf Tätigwerden (vgl. § 4 GNotKG); die Antrags erledigung löst die im GNotKG bestimmten Kostenfolgen aus. Der Antrag ist eine Verfahrenshandlung, keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Aus diesen Gründen scheidet die Beurteilung einer in Zweifel gezogenen Antrags erledigung unter dem Gesichtspunkt bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Leistungsstörungsgrundsätze aus. Es kommt also nicht darauf an, ob das Gericht oder der Notar »gut« oder »schlecht« gearbeitet

4 S. hierzu den historischen Überblick von *Robb* Rpfleger 1954, 355.

5 Begr. RegE, zu § 21 GNotKG, BT-Drucks. 17/11471, S. 160.

6 OLG Düsseldorf Beschl. v. 05.02.2019 – 10 W 8/19 = JurBüro 2019, 582, 583.

7 OLG Düsseldorf Beschl. v. 05.02.2019 – 10 W 8/19 = JurBüro 2019, 582, 583.

8 BVerfG (1. Senat 3. Kammer) Nichtannahmebeschl. v. 01.02.1991 – 1 BvR 314/88 = NJW 1991, 2077.

9 BVerfG (1. Senat 3. Kammer) Nichtannahmebeschl. v. 01.02.1991 – 1 BvR 314/88 = NJW 1991, 2077.



haben.<sup>10</sup> Keine Vorschrift des GNotKG macht den Gebührenanspruch davon abhängig, dass das Rechtspflegeorgan »sorgfältig«, »einwandfrei« usw. tätig geworden sei. Folglich kann der Einwand einer »Nicht- bzw. Schlechterfüllung« grds. nicht beachtlich sein – er kann insbesondere nicht zu einer Minderung oder zu einem Wegfall des Gebührenanspruchs führen. Maßgeblich für den Bestand des Kostenanspruchs des Gerichts oder Notars ist vielmehr allein, ob ihnen eine unrichtige Sachbehandlung zur Last fällt. Auch eine Anfechtung des Antrags wegen Irrtums oder Täuschung in direkter oder analoger Anwendung von § 119 oder § 123 BGB scheidet aus. Es entspricht nämlich der einhelligen Meinung, dass Verfahrenserklärungen nicht wegen Willensmängeln im Sinne einer arglistigen Täuschung, einer Drohung oder eines Irrtums angefochten werden können.<sup>11</sup>

- 9 Gebührenerlass oder -ermäßigung kommen bei Notaren gem. § 17 Abs. 1 Satz 2, 3 BNotO ansonsten nur in Betracht, wenn sie durch eine sittliche Pflicht oder durch eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht geboten sind und die Notarkammer bzw. die Notarkasse oder Ländernotarkasse allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat. § 17 Abs. 1 Satz 2, 3 BNotO soll jedoch dahingehend geändert werden, dass ein Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung nur zulässig sind, wenn die Gebührenerhebung aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Falls unbillig wäre und die Notarkammer bzw. die Notarkasse bzw. Ländernotarkasse dem Gebührenerlass oder der Gebührenermäßigung zugestimmt hat. Wegen der Einzelheiten s. § 125 Rdn. 28. Bei Gerichtskosten darf der Kostenbeamte vom Kostenansatz gem. § 10 KostVfg grds. nur dann absehen, wenn das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig oder ihm aus anderen Vorgängen bekannt ist oder wenn sich der Kostenschuldner dauernd an einem anderen Ort aufhält, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht.

#### D. Adressaten der Norm

- 10 § 21 GNotKG ist Teil des Kapitel 1, das die gemeinsamen Vorschriften für **Gerichte und Notare** umfasst, richtet sich also an beide Rechtspflegeorgane. Dies gilt aber nur für Abs. 1, wogegen sich Abs. 2 auf die Gerichtskosten beschränkt.

#### E. Unrichtige Sachbehandlung (Abs. 1 Satz 1)

##### I. Definition (Evidenzformel)

- 11 Nicht jede Maßnahme oder Entscheidung, die sich rückschauend betrachtet als unrichtig oder unzumutbar erweist, stellt eine unrichtige Sachbehandlung dar.<sup>12</sup> Maßstab ist nicht eine objektiv richtige Behandlung.<sup>13</sup> Vielmehr liegt eine unrichtige Sachbehandlung nach mittlerweile ganz überwiegender Auffassung nur vor, wenn dem Notar bzw. dem Gericht ein **offen zutage tretender Verstoß gegen eindeutige gesetzliche Normen** materiell- oder verfahrensrechtlicher Art oder ein **offensichtliches Versehen** unterlaufen ist;<sup>14</sup> nicht dagegen bei einem Verstoß gegen irgendwelche

10 So auch *Egon Schneider* S. 63.

11 S. nur Keidel/*Sternal* § 23 FamFG Rn. 46 m.w.N.

12 BayObLG Beschl. v. 09.11.1978 – BReg. 3 Z 31/78 = DNotZ 1979, 180.

13 OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 17.01.2017 – 20 W 93/15 u. 20 W 169/15 = Juris Rn. 20 sowie Beschl. v. 2.10.2017 – 20 W 327/15 = Juris Rn. 16; OLG Rostock Beschl. v. 25.06.2019 – 5 W 39/18, n.v.

14 Statt aller für den **Notar**: BGH, Beschl. v. 01.10.2020 – V ZB 67/19; OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 17.01.2017 – 20 W 93/15 u. 20 W 169/15 = Juris Rn. 20 sowie Beschl. v. 21.02.2017 – 20 W 327/15 = Juris Rn. 16; OLG Düsseldorf Beschl. v. 05.02.2019 – 10 W 8/19 = JurBüro 2019, 582 sowie Beschl. v. 26.11.2015 – 10 W 120/15 = NotBZ 2016, 349 = RNotZ 2016, 129 = NZG 2016, 589; KG Beschl. 26.03.2019 – 9 W 54/17 u. 9 W 90/17 = RNotZ 2019, 412, 413; OLG Rostock Beschl. v. 25.06.2019 – 5 W 39/18, n.v.; OLG Hamm Beschl. v. 19.02.1979 – 15 W 57/78 = DNotZ 1979, 678 (LS) = MittBayNot 1979, 89 = MittRhNotK 1979, 181 sowie Beschl. v. 08.11.2001 – 15 W 209/01 = OLG-Report 2002, 101, 104 sowie Beschl. v. 10.08.2016 – 15 W 62/16 = FamRZ 2017, 471; OLG Dresden Beschl. v. 13.08.1998 – 15 W 860/98 n.v.; BayObLG Beschl. v. 25.02.1985 – BReg. 3 Z 201/83 = MittBayNot 1985, 86. Statt aller für das **Gericht**: KG Beschl. v. 19.02.2002 – 1 W 3146/00 = FGPrax 2002, 136 = Rpfleger 2002, 383; BayObLG Beschl. v. 30.04.1999 – 3 Z BR 57/99 = FamRZ

Rechtspflichten<sup>15</sup> oder bei unrichtiger Beurteilung schwieriger, vom zuständigen Oberlandesgericht<sup>16</sup> oder höchstrichterlich<sup>17</sup> noch nicht abschließend entschiedener Rechtsfragen. Damit entspricht die Definition der unrichtigen Sachbehandlung, die zwar im Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 Satz 1 KostO entwickelt wurde, aber ohne Weiteres auf die Nachfolgevorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG übertragen werden kann, derjenigen, die der BGH bereits 1962 für Gerichtskosten nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG (damals § 7 GKG) entwickelt hatte.<sup>18</sup> Die in dieser Definition zum Ausdruck gebrachte Beschränkung der Beurteilung auf eindeutige Sachverhalte soll das Kostenerhebungsverfahren von rechtlich oder tatsächlich zweifelhaften Fragen freihalten.<sup>19</sup> Eine umfassende Überprüfungstätigkeit der Kosteninstanzen würde nämlich auf eine durchgehende »Zensierung« der Auffassung der für die Bearbeitung der Hauptsache zuständigen Stellen hinauslaufen.<sup>20</sup> Die früher vereinzelt vertretene Auffassung, alles, »was nicht mehr richtig ist« stelle eine unrichtige Sachbehandlung dar,<sup>21</sup> wird heute, soweit ersichtlich, nirgends mehr vertreten. Der Wortlaut der Vorschrift stellt nicht auf den Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Rechtserfolges ab, also nicht darauf, ob die Tatbestände selbst rechtmäßig zustande gekommen sind; vielmehr beinhaltet »richtig« oder »unrichtig« eine subjektive Komponente; demzufolge ist eine **restriktive Auslegung** geboten.<sup>22</sup> Unter Kosten sind nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 GNotKG Gebühren und Auslagen des Notars bzw. des Gerichts zu verstehen. Nicht erfasst werden anderweitige Schadenspositionen des Kostenschuldners. Soweit die Nichterhebung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG davon abhängig ist, dass die »Sache« unrichtig behandelt wurde, ist eine enge Auslegung dahingehend, dass die unrichtige Sachbehandlung gerade bei der gleichen Stelle geschehen sein muss, abzulehnen; vielmehr ist eine weite Auslegung dahingehend geboten, dass es nicht darauf ankommt, welche Stelle innerhalb der Justizverwaltung den Fehler begangen hat; jedoch muss sich die unrichtige Behandlung auf die gleiche »Sache« bezogen haben, in der die fraglichen Gebühren entstanden sind.<sup>23</sup> Müssen bspw. mehrere Stellen zur Erreichung eines einheitlichen Zieles tätig werden, wie etwa Notar und Registergericht für die Beurkundung bzw. Eintragung einer Umwandlung, so kann die falsche Auskunft der einen Stelle über die Höhe der Kosten bei der anderen Stelle unter Umständen als in derselben Sache erteilt gelten.<sup>24</sup>

Besieht man sich die Rechtsprechung jedoch im Einzelnen, so lässt sich unschwer feststellen, dass sie sich bei den Gerichtskosten durchaus streng an die Evidenzformel hält, wogegen sie bei den Notarkosten oftmals nicht nur bei offensichtlichen Fehlern auf eine unrichtige Sachbehandlung erkennt; dieses Messen mit zweierlei Maß erscheint kritikabel.<sup>25</sup> 12

- 
- 2000, 174; OLG Düsseldorf Beschl. v. 20.10.1977 – 10 W 104/77 = Rpfleger 1978, 70 = JurBüro 1978, 275 sowie Beschl. v. 07.06.2018 – 10 W 82/18 = WKRS 2018, 48600; OLG Celle Beschl. v. 14.08.1970 – 7 Wlw 55/70 = Rpfleger 1970, 365 = JurBüro 1970, 867.
- 15 OLG Düsseldorf Beschl. v. 12.10.2004 – I-10 W 52–54/04 = JurBüro 2005, 318; BayObLG Beschl. v. 25.02.1985 – BReg. 3 Z 201/83 = DNotZ 1986, 107, 108.
- 16 KG Beschl. v. 15.03.1999 – 25 W 2837/97 = KG-Report 1999, 281.
- 17 OLG Stuttgart Beschl. v. 24.09.1985 – 8 W 411/85 = DNotZ 1986, 438; OLG Düsseldorf Beschl. v. 26.11.2015 – 10 W 120/15 = NotBZ 2016, 349 = RNNotZ 2016, 129 = NZG 2016, 589.
- 18 BGH Beschl. v. 24.09.1962 – VII ZR 20/62 = NJW 1962, 2107 = Rpfleger 1963, 152.
- 19 KG Beschl. v. 25.05.2004 – 1 W 472/01 = KG-Report 2004, 422, 424 sowie Beschl. v. 19.02.2002 – 1 W 3146/00 = FGPrax 2002, 136 = Rpfleger 2002, 383 sowie Beschl. v. 18.12.2001 – 1 W 1712/00 = NJW-RR 2002, 883 = Rpfleger 2002, 356.
- 20 KG Beschl. v. 29.08.1975 – 1 W 1043/74 = DNotZ 1976, 434 = Rfeger 1976, 29.
- 21 OLG Zweibrücken Beschl. v. 18.09.1973 – 3 W 71/73 = NJW 1974, 507; OLG Schleswig Beschl. v. 17.02.1972 – 1 W 44/72 = KostRsp. § 16 KostO Nr. 27; *Schneider* JurBüro 1969, 533 und 1975, 869, 877.
- 22 OLG Zweibrücken Beschl. v. 18.03.2010 – 3 W 41/10 = ZNotP 2010, 398, 400.
- 23 OLG Karlsruhe (ZS in Freiburg) Beschl. v. 07.08.1974 – 9 W 34/74 = KostRsp. § 16 KostO Nr. 38.
- 24 OLG Karlsruhe (ZS in Freiburg) Beschl. v. 07.08.1974 – 9 W 34/74 = KostRsp. § 16 KostO Nr. 38.
- 25 In diesem Sinne auch Rohs/Wedewer/Waldner § 21 GNotKG Rn. 4, der meint, an dem strengen Maßstab für die Notare müssten sich die Gerichte auch selbst messen lassen.

## II. Weitere Voraussetzungen für eine Nichterhebung von Kosten

- 13 Es wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass eine Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG (§ 16 Abs. 1 KostO) weder ein **Verschulden** voraussetzt, noch ein **Mitverschulden** des Kostenschuldners hierbei beachtlich ist.<sup>26</sup> Auch ein **Schadenseintritt** ist grds. **nicht erforderlich**.<sup>27</sup>
- 14 Wegen unrichtiger Behandlung der Sache entfallen die Kosten nur dann, wenn der mit der Amtshandlung bezweckte Erfolg gerade infolge der unrichtigen Sachbehandlung nicht eingetreten ist.<sup>28</sup> Das objektive Vorliegen einer unrichtigen Sachbehandlung allein genügt also nicht ohne weiteres für eine Nichterhebung der Kosten. Vielmehr ist **weitere – ungeschriebene – Voraussetzung**, dass die Kosten bei unterstellter richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären.<sup>29</sup> Denn dem Kostenschuldner darf durch die unrichtige Sachbehandlung **kein kostenrechtlicher Vorteil** erwachsen.<sup>30</sup> Es ist also die **Ursächlichkeit** der unrichtigen Sachbehandlung zu prüfen, jedoch nur in Bezug auf die Entstehung der Kosten; nicht aber dürfen Gesichtspunkte des Schadensersatzes zur ungeschriebenen Voraussetzung für eine Anwendung der Norm gemacht werden.<sup>31</sup> Es muss ausgeschlossen sein, dass die Kosten bei einer unterbliebenen Pflichtverletzung angefallen wären.<sup>32</sup> Nicht zu prüfen ist allerdings, ob der Kostenschuldner nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.<sup>33</sup>
- 15 An einer **Kausalität** fehlt es, wenn der Notar eine unzutreffende Kostenauskunft erteilt, das begehrte Amtsgeschäft aber auch bei Kenntnis des Kostenschuldners von den höheren Kosten bzw. seiner Mithaft stattgefunden hätte.<sup>34</sup> Hätte der Kostenschuldner bei zutreffender Antwort des Notars jedoch von dem begehrten Amtsgeschäft Abstand genommen, kann dies zur Nichterhebung der Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung führen.<sup>35</sup> Führt die unrichtige Sachbehandlung zur Errichtung einer formell oder materiell unwirksamen Urkunde, so darf bei der Prüfung der Kausalität der unrichtigen Sachbehandlung für die Entstehung der fraglichen Kosten nicht unterstellt werden, dass die Beteiligten bei richtiger Belehrung andere – tatsächlich nicht abgegebene – Erklärungen abgegeben hätten, die zur Errichtung einer wirksamen Urkunde geführt hätten.<sup>36</sup> Bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass der Beteiligte von der Beurkundung eines nicht formpflichtigen Rechtsgeschäfts auch dann nicht Abstand genommen hätte, wenn er über die Nichtbeurkundungsbedürftigkeit Bescheid gewusst hätte, so ist die Beurkundungsgebühr auch dann zu erheben, wenn der Notar nicht darüber belehrt hat, dass das in Rede stehende Rechtsgeschäft nicht der Beurkundungsform bedarf.<sup>37</sup>
- 16 Darüber hinaus scheidet ein Anspruch auf Nichterhebung der Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung aus, wenn der Kostenschuldner es versäumt hat, dem Notar Gelegenheit zu geben, den vermeintlichen Fehler durch eine **Berichtigung** bzw. **Nachbesserung**, wie etwa durch Nachbeurkundung, zu beheben; in diesem Fall bleiben die Kosten trotz unrichtiger Sachbehandlung nicht

26 S. nur KG Beschl. v. 15.03.1999 – 25 W 2837/97 = KG-Report 1999, 281; OLG Zweibrücken Beschl. v. 27.06.1986 – 3 W 104/86 = JurBüro 1986, 1701.

27 KG Beschl. v. 29.08.1975 – 1 W 1043/74 = DNotZ 1976, 434, 435.

28 OLG Frankfurt Beschl. v. 24.10.1960 – 6 W 247/60 = Rpfleger 1961, 319 = KostRsp § 16 KostO Nr. 1.

29 BayObLG Beschl. v. 12.10.2000 – 3 Z BR 171/00 = JurBüro 2001, 151; OLG Düsseldorf Beschl. v. 07.07.1977 – 10 W 90/76 = KostRsp. § 16 KostO Nr. 45.

30 KG Beschl. v. 18.12.2001 – 1 W 1712/00 = Rpfleger 2002, 356; BayObLG Beschl. v. 12.10.2000 – 3 Z BR 171/00 = JurBüro 2001, 151; OLG Düsseldorf Beschl. v. 25.02.2016 – 10 W 33/16 = Juris.

31 OLG Köln Beschl. v. 11.02.1977 – 17 W 288/76 = KostRsp. § 16 KostO Nr. 43.

32 OLG Frankfurt Beschl. v. 21.02.2017 – 20 W 327/15 = Juris Rn. 22 a.E.

33 Vgl. BayObLG Beschl. v. 22.06.1989 – BReg. 3 Z 13/89 = JurBüro 1989, 1707.

34 S. nur BayObLG Beschl. v. 19.11.1979 – BReg. 3 Z 58/76 = MittBayNot 1980, 38 = JurBüro 1980, 914.

35 OLG Frankfurt Beschl. v. 23.12.1977 – 20 W 793/77 = DNotZ 1978, 748.

36 KG Beschl. v. 18.12.2001 – 1 W 1712/00 = Rpfleger 2002, 356.

37 Vgl. BayObLG Beschl. v. 12.10.2000 – 3Z BR 171/00 = JurBüro 2001, 151, 153; OLG Köln Beschl. v. 27.11.1998 = MittRhNotK 1999, 29, 30; LG Düsseldorf Beschl. v. 23.07.2003 – 19 T 73/93 = JurBüro 2004, 98.

unerhoben.<sup>38</sup> Lehnt der Notar die Nachbesserung einer teilweise unwirksamen Vertragsregelung ab, obwohl der Kostenschuldner ihm dazu Gelegenheit gegeben hat, sind die für die Beurkundung entstandenen Gebühren insgesamt nicht zu erheben.<sup>39</sup>

Wird eine sofortige Beschwerde infolge eines Irrtums bei der Berechnung der Beschwerdefrist zu Unrecht als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nur dann nicht zu erheben, wenn bei sachlicher Prüfung die Beschwerde Erfolg gehabt hätte.<sup>40</sup>

### III. Folgen einer unrichtigen Sachbehandlung

Als Folge der unrichtigen Sachbehandlung werden diejenigen Kosten – das sind nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 GNotKG Gebühren und Auslagen – nicht erhoben, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären.<sup>41</sup> Es bleiben also nur die Kosten unerhoben, die durch die unrichtige Sachbehandlung bedingt sind.<sup>42</sup> Eine Kürzung des Kostenanspruchs wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Notars, etwa analog zu den bürgerlich-rechtlichen Gewährleistungsansprüchen, kommt nicht in Betracht.<sup>43</sup> Eine unrichtige Sachbehandlung durch den Notar führt nur insoweit zur Nichterhebung von Kosten, als sie sich kostenmäßig oder sonst nachteilig für den Kostenschuldner ausgewirkt hat.<sup>44</sup> Kosten, die auch bei richtiger Sachbehandlung entstanden wären, sind hingegen zu erheben; dadurch soll sichergestellt werden, dass die Beteiligten durch die unrichtige Sachbehandlung keinen Vorteil erlangen, sondern diejenigen Kosten zahlen, die auch bei richtiger Sachbehandlung entstanden wären.<sup>45</sup> Sinn des § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG ist es nämlich nicht, zu bewirken, dass den Beteiligten durch eine unrichtige Sachbehandlung des Notars ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.<sup>46</sup> Bei der **gebotenen hypothetischen Betrachtung** sind anstelle der durch die unrichtige Sachbehandlung verursachten nur solche Kosten anzusetzen, deren Entstehung nach den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten unvermeidlich oder sicher zu erwarten war; ein Gestaltungsermessen des Notars kann in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.<sup>47</sup> Einen Vorteil hat ein Beteiligter durch eine unrichtige Sachbehandlung nur, wenn er dadurch bereits etwas erlangt hat, wofür er auch bei richtiger Sachbehandlung hätte Kosten zahlen müssen.<sup>48</sup> Es sind dies bei gerichtlichen Entscheidungen Fälle, in denen auch bei richtiger Sachbehandlung keine andere Entscheidung ergangen wäre oder durch die unrichtige Sachbehandlung eine sonst notwendige, einem Beteiligten nachteilige kostenpflichtige Entscheidung abgewendet worden ist.<sup>49</sup> Dem entsprechen bei Beurkundungen Fälle, in denen entweder trotz der unrichtigen Sachbehandlung eine wirksame Urkunde vorliegt oder durch die Beurkundung sonst etwas erlangt wird, wofür sonst hätten Kosten gezahlt werden müssen.<sup>50</sup>

38 KG Beschl. v. 22.07.2005 – 9 W 60/05 (ausdrückliche Abweichung von KG DNotZ 1970, 437) = RNotZ 2005, 555 = MittBayNot 2006, 362 = JurBüro 2006, 93; OLG Düsseldorf Beschl. v. 11.08.2016 – 10 W 115/16 = NotBZ 2016, 469 = JurBüro 2016, 589; OLG Naumburg Beschl. v. 12.06.2019 – 2 W 9/18 = NotBZ 2019, 472. Im Anwendungsbereich des § 19 BNotO s. BGH Urt. v. 17.01.2002 – IX ZR 434/00 = DNotZ 2002, 539 = NotBZ 2002, 141 = NJW 2002, 1655.

39 OLG Hamm Beschl. v. 27.04.2016 – 15 W 558/15 = FGPrax 2016, 231.

40 Rohs/Wedewer/Waldner § 21 GNotKG Rn. 12.

41 BayObLG Beschl. v. 12.10.2000 – 3 ZBR 171/00 = JurBüro 2001, 151; OLG Hamm Beschl. v. 19.10.1977 – 15 W 113/77 = MittBayNot 1977, 253; OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 17.01.2017 – 20 W 93/15 u. 20 W 169/15 = Juris Rn. 28; OLG Düsseldorf Beschl. v. 05.02.2019 – 10 W 8/19 = JurBüro 2019, 582, 583.

42 OLG Köln Beschl. v. 22.07.1974 – 17 W 48/74 = JurBüro 1975, 224.

43 Arndt/Lerch/Sandkühler/Sandkühler § 17 BNotO Rn. 50.

44 OLG Celle Beschl. v. 03.12.1975 – 8 Wx 15/75 = MittRhNotK 1976, 60 = JurBüro 1976, 511.

45 KG Beschl. v. 18.12.2001 – 1 W 1712/00 = Rpfleger 2002, 356; BayObLG Beschl. v. 12.10.2000 – 3 Z BR 171/00 = JurBüro 2001, 151; OLG Düsseldorf Beschl. v. 25.02.2016 – 10 W 33/16 = Juris.

46 OLG Düsseldorf Beschl. v. 05.02.2019 – 10 W 8/19 = JurBüro 2019, 582, 583.

47 OLG Hamm, Beschl. v. 05.10.2010 – 15 Wx 156/09 = RNotZ 2011, 258 = MittBayNot 2011, 342 = FGPrax 2011, 95 = ZNotP 2011, 158.

48 KG Beschl. v. 27.02.1970 – 1 W 6748 u. 9199/69 = DNotZ 1970, 437, (438).

49 KG Beschl. v. 27.02.1970 – 1 W 6748 u. 9199/69 = DNotZ 1970, 437, 438 m.w.N.

50 KG Beschl. v. 27.02.1970 – 1 W 6748 u. 9199/69 = DNotZ 1970, 437, 438 f. m.w.N.

- 19 Die unrichtige Sachbehandlung muss nicht ausdrücklich von dem Kostenschuldner eingewandt werden. Vielmehr ist sie **von Amts wegen** zu prüfen. Ist eine unrichtige Sachbehandlung gegeben und liegen auch die weiteren in den Rdn. 13 ff. genannten Voraussetzungen vor, ist die Einforderung der Kosten nach § 19 GNotKG (Notar) bzw. nach § 18 GNotKG (Gericht) und ihre Beitreibung nach § 89 GNotKG (Notar) bzw. nach der JBeitrO (Gericht) gehindert bzw. rechtswidrig. Bei bereits erfolgter Zahlung ist eine unverzügliche Erstattung zu veranlassen, i.d.R. ohne Beigabe von Zinsen, ausgenommen es liegt ein Fall des § 90 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GNotKG vor. Ansonsten ist über den Einwand der unrichtigen Sachbehandlung im Kostenprüfungsverfahren nach den §§ 127 ff. GNotKG zu entscheiden; s. näher Rdn. 38 ff.
- 20 Eine unrichtige Sachbehandlung berechtigt den Notar im Tätigkeitsbereich der Notarkassen (vgl. § 113 BNotO) hinsichtlich der Abgaben zur Geltendmachung der **Abschreibung als uneinbringliche Gebühren**. Anderes gilt, wenn der Gebührenanspruch des Notars infolge einer berechtigten Aufrechnung des Kostenschuldners mit einem Amtshaftungsanspruch aus § 19 BNotO untergeht.<sup>51</sup>
- 21 Während es bei einer unrichtigen Sachbehandlung des Notars um seine eigenen Einnahmen geht, ist es bei den Gerichtskosten der Fiskus, der durch die Falschbehandlung eines Richters, Beamten oder Justizangestellten in seinen Einnahmen geschädigt wird. Die Frage, ob ihm jedenfalls gegen den Beamten oder Angestellten ein **Regressanspruch** zusteht, beantwortet sich nach dem Beamtengesetz bzw. arbeitsrechtlichen Grundsätzen; hierüber wird nicht etwa im Verfahren über die unrichtige Sachbehandlung (mit-)entschieden.<sup>52</sup>

### IV. Abgrenzung zu § 19 BNotO (Notarkosten)

#### 1. Materielles Recht

- 22 Das GNotKG kennt als Gegennorm zum Kostenanspruch des Notars lediglich § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG, wonach Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben werden. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNotO hat ein Notar, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, den dem anderen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ein solcher Schaden kann auch darin liegen, dass ein Urkundsbeteiligter mit Kosten belastet wird, die bei pflichtgemäßem Handeln des Notars nicht entstanden wären. Mit diesem Schadensersatzanspruch kann der Geschädigte unter rein materiell-rechtlichen Gesichtspunkten ohne weiteres **gegen die Kostenforderung des Notars aufrechnen**;<sup>53</sup> die Kostenforderung erlischt in diesem Fall bis zur Höhe der Schadensersatzforderung (§ 389 BGB). Zur verfahrensrechtlichen Seite der Aufrechnung im Kostenprüfungsverfahren s. Rdn. 23. Die Aufrechnung kann auch stillschweigend erklärt werden.<sup>54</sup> Der Aufrechnung steht insbesondere nicht entgegen, dass es sich bei dem Amtshaftungsanspruch aus § 19 BNotO um einen privatrechtlichen Deliktsanspruch handelt, während der notarielle Kostenanspruch öffentlich-rechtlicher Natur ist; denn es ist anerkannt, dass öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen gegeneinander aufgerechnet werden können.<sup>55</sup>

#### 2. Verfahrensrecht

- 23 Während der Einwand der unrichtigen Sachbehandlung ganz unstreitig im Kostenprüfungsverfahren nach den §§ 127 ff. GNotKG verfolgt und geprüft wird (s. näher Rdn. 38 ff.), ist dies bei der Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen nach § 19 BNotO nicht evident. Erkennt der Notar,

51 Vgl. OLG Dresden Beschl. v. 01.02.2008 – DSNot – 0024/08 n.v.

52 Rohs/Wedewer/Waldner § 21 GNotKG Rn. 23.

53 Bei Gerichtskosten findet eine Aufrechnung mit einem Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB im Verfahren nach § 81 GNotKG (früher: § 14 KostO) nicht statt.

54 OLG Hamm Beschl. v. 19.02.1979 – 15 W 57/78 = DNotZ 1979, 678 (LS) = MittBayNot 1979, 89 = MittRhNotK 1979, 181.

55 Palandt/Grüneberg § 395 BGB Rn. 1.



wie wohl meist, die ihm gegenüber ausgesprochene Aufrechnungserklärung des Kostenschuldners nicht an, stellt sich die Frage, wie der Kostenschuldner die Aufrechnung gerichtlich geltend machen kann. Die tradierte, vollkommen h.M. hielt es nicht nur für zulässig, die **Aufrechnung** mit einem Amtshaftungsanspruch **im Kostenprüfungsverfahren** zur Prüfung zu stellen,<sup>56</sup> sie hielt in diesem Fall den gerichtlichen **Kostenprüfungsantrag** (§ 127 GNotKG) sogar für den **allein statthaften Rechtsbehelf**; lediglich wegen der die Kostenforderung des Notars übersteigenden Amtshaftungsansprüche stehe es dem Kostenschuldner dann frei, unabhängig von dem Kostenprüfungsverfahren die Amtshaftungsklage nach § 19 BNotO zu erheben.<sup>57</sup> Allein für Gegenforderungen, die nicht typisch mit der Amtstätigkeit des Notars zusammenhängen, ist die Wirksamkeit der Aufrechnung des Kostenschuldners durch eine zivilprozessuale Vollstreckungsgegenklage zu klären.<sup>58</sup>

Die Prüfung der Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen im Kostenprüfungsverfahren könnte zwar zweifelhaft sein, weil damit die Kosteninstanzen ihrem sonstigen Aufgabenbereich fremde inhaltliche Überprüfungstätigkeiten vorzunehmen haben, weil die Besonderheiten des Verfahrens nach § 127 GNotKG für die ansonsten dem Prozessgericht vorbehaltene Klärung von Schadensersatzfragen ungeeignet sein können und es zu widersprüchlichen Entscheidungen kommen kann sowie weil in anderen Kostenfestsetzungsverfahren materiellrechtliche Einwendungen außerhalb des Gebührenrechts regelmäßig nicht zu berücksichtigen sind. Seit dem Inkrafttreten der Reichenkostordnung (RKostO) am 01.04.1936 geht die ständige obergerichtliche Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen jedoch im Ergebnis einhellig davon aus, dass eine unrichtige Sachbehandlung und eine Aufrechnung mit Amtspflichtverletzungsansprüchen jedenfalls aus der Verletzung spezifisch notarieller Pflichten auch im Verfahren nach § 156 KostO (§ 127 GNotKG) eingewandt werden können.<sup>59</sup> Stützen lässt sich diese Auffassung insbesondere auf die Erwägungen, dass der Gesetzgeber trotz mannigfacher Änderungen der KostO es bislang unterlassen hat, eine dem § 11 Abs. 5 Satz 1 RVG (ehemals § 19 Abs. 5 Satz 1 BRAGO) entsprechende Bestimmung einzuführen, und dass sich der Notar selbst einen Vollstreckungstitel für seine Gebührenforderung schaffen kann – aus diesen Gründen ist zum Schutze des Gebührenschuldners die möglichst umfassende Berücksichtigungsfähigkeit seiner Einwendungen erforderlich; um der Kontinuität der Rechtsprechung willen ist der ständigen Rechtsprechung zu folgen.<sup>60</sup> Ein wichtiges Motiv für die obergerichtliche Bejahung der Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen Amtspflichtverletzung im Notarkostenverfahren bereits unter Geltung der RKostO dürfte darin zu sehen sein, dass die in § 15 RKostO normierte Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nur für die Gerichtskosten galt, während diese Vorschrift für die Notarkosten gem. § 144 Abs. 3

56 Grundlegend: BayObLG Beschl. v. 01.10.2004 – 3 Z BR 129/04 = NotBZ 2005, 37 = MittBayNot 2005, 304 = RNotZ 2005, 43 = BWNNotZ 2007, 8. Ein historischer Überblick über die Rechtsprechung seit Inkrafttreten der RKostO zum 01.04.1936 findet sich bei OLG Stuttgart Beschl. v. 02.03.1995 – 8 W 562/94 = BWNNotZ 1996, 17 = JurBüro 1996, 20 sowie bei OLG Frankfurt Beschl. 03.02.1958 – 6 W 419/57 = Rpfleger 1958, 288 (m. Anm. *Rohs*). Ferner s. KG Beschl. v. 30.06.2015 – 9 W 103/14 = Juris Rn. 5; OLG Karlsruhe Beschl. v. 03.03.2015 – 14 Wx 16/15 = Juris Rn. 32; OLG Frankfurt Beschl. v. 11.04.2013 – 20 W 73/12 = Juris; ThürOLG Jena Beschl. v. 29.07.2003 – Not W 347/03 = NotBZ 2003, 359 sowie OLG Dresden Beschl. v. 13.08.1998 – 15 W 0860/98 n.v.; OLG Düsseldorf Beschl. v. 14.10.1953 – 10 W 258/53 = Rpfleger 1954, 381.

57 Aus der Rechtsprechung des BGH: Beschl. v. 30.01.1961 – III ZR 215/59 = DNotZ 1961, 430; Beschl. v. 22.11.1966 – VI ZR 39/65 = DNotZ 1967, 323; Beschl. v. 22.10.1987 – IX ZR 175/86 = DNotZ 1988, 379. Aus der Lit.: BeckOK BNotO/Schramm § 19 Rn. 193; Müller-Magdeburg Rn. 989; Ganter/Hertel/Wöstmann/Wöstmann Rn. 381; Schlüter/Knippenkötter Rn. 757, 758; Arndt/Lerch/Sandkühler/Sandkühler § 19 BNotO Rn. 163 sowie § 17 BNotO Rn. 104; Haugl/Zimmermann Rn. 885 f.

58 KG Beschl. v. 23.02.1973 – 1 W 1672/72 = DNotZ 1973, 634 = JurBüro 1973, 539 = Rpfleger 1973, 264.

59 So das OLG Stuttgart Beschl. v. 02.03.1995 – 8 W 562/94 = BWNNotZ 1996, 17 = JurBüro 1996, 20 m. ausf. Nachw. zur historischen Kontinuität der Rechtsprechung, beginnend wohl mit KG DNotZ 1938, 51, 54.

60 So zutreffend das OLG Stuttgart Beschl. v. 02.03.1995 – 8 W 562/94 = BWNNotZ 1996, 17 = JurBüro 1996, 20.

RKostO ausdrücklich ausgenommen war; durch die Anerkennung der Aufrechnung sollte letztlich dasselbe Ergebnis erreicht werden wie durch eine unrichtige Sachbehandlung – nämlich die Nichterhebung von Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den Notar nicht entstanden wären.<sup>61</sup>

- 24 Neuerdings wird die Zulässigkeit der Aufrechnung im Kostenprüfungsverfahren vereinzelt von Landgerichten in Frage gestellt mit der Begründung, dass sich seit dem zum 01.09.2009 in Kraft getretenen FGG-Reformgesetz die streitige Zivilgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit wie fremde Rechtswege gegenüberstünden; demgemäß sei die Aufrechnung mit einem grundsätzlich in einem Zivilstreit zu verfolgenden Amtshaftungsanspruch aus § 19 BNotO in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr zulässig.<sup>62</sup> Die bekannt gewordene OLG-Rspr. hält jedoch weiterhin an der Zulässigkeit der Aufrechnung im Kostenprüfungsverfahren fest.<sup>63</sup> Soweit sich die OLG-Rspr. überhaupt mit der gegenteiligen LG-Rspr. auseinandersetzt, wird dieser insb. mit der zutreffenden Begründung begegnet, dass dem Notarkostenverfahren nach den §§ 127 ff. GNotKG die Prüfung und Entscheidung von Schadensersatzansprüchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht fremd sei; so sei nach § 90 Abs. 2 GNotKG – neben weiteren Ansprüchen – über (anderweitige) Schadensersatzansprüche gegen den Notar nach § 90 Abs. 1 GNotKG im Verfahren nach den §§ 127 ff. GNotKG zu entscheiden.<sup>64</sup>
- 25 Streitig ist aber weiterhin, ob eine Aufrechnung im Kostenprüfungsverfahren auch dann zulässig ist, wenn bereits bezahlte Kosten mit dem Einwand der Amtspflichtverletzung zurückgefordert werden.<sup>65</sup> Jedoch soll es keine Rolle spielen, wenn die geltend gemachte Amtspflichtverletzung den Gegenstand der Kostenberechnung nicht unmittelbar betraf,<sup>66</sup> womit wohl zum Ausdruck gebracht sein soll, dass die Aufrechnung auch solche Kostenforderungen erfassen kann, deren abgerechnete Amtsgeschäfte in keinem inneren – unmittelbaren – Zusammenhang stehen mit dem Amtsgeschäft, woraus die behauptete Amtspflichtverletzung hergeleitet wird.
- 26 Allerdings gilt bei der Prüfung einer Aufrechnung wegen Amtshaftungsansprüchen im Kostenprüfungsverfahren der **Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG nur sehr eingeschränkt**. Weil der Kostenschuldner mit dem Einwand der Pflichtverletzung des Notars eine Materie in ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit verlagert, die, soweit das Bestehen von Schadensersatzansprüchen infrage steht, grds. in das allgemeine Streitverfahren gehört, darf dies nicht dazu führen, dass sich

61 S. hierzu OLG Düsseldorf Beschl. v. 14.10.1953 – 10 W 258/52 = Rpfleger 1954, 381; OLG Frankfurt Beschl. v. 03.02.1958 – 6 W 419/57 = Rpfleger 1958, 288; *Rohs* Rpfleger 1954, 355.

62 LG Bonn Beschl. v. 02.10.2018 – 6 OH 11/18 = RNotZ 2019, 353; LG Lübeck Beschl. v. 20.09.2016 – 7 OH 18/14 = JurBüro 2017, 27 = SchlHA 2017, 192; LG Kleve Beschl. v. 25.08.2014 – 4 OH 2/14 = NotBZ 2015, 359.

63 OLG Frankfurt Beschl. v. 18.12.2018 – 20 W 46/17 = Juris sowie Beschl. v. 27.10.2016 – 20 W 352/14 = Juris Rn. 32; OLG Naumburg Beschl. v. 12.06.2019 – 2 W 9/18 = BeckRS 2019, 33581; OLG Hamm Urt. v. 27.03.2019 – 11 U 137/18 = NJW-RR 2019, 1078 = JurBüro 2019, 430 (»Der Rückzahlungsanspruch kann nicht durch Klage im streitigen Verfahren nach § 19 Abs. 3 BNotO geltend gemacht werden, sondern nur im Kostenprüfungsverfahren nach den §§ 127 ff. GNotKG«); OLG Saarbrücken Beschl. v. 10.07.2019 – 9 W 3/19 = JurBüro 2019, 474 (476 re. Sp.); KG Beschl. v. 29.12.2017 – 9 W 44/16, n.v.; Thüringer OLG Beschl. v. 12.06.2018 – 4 W 290/17, n.v. sowie Beschl. v. 11.08.2016 – 7 W 295/14, n.v.

64 OLG Frankfurt Beschl. v. 18.12.2018 – 20 W 46/17 = Juris Rn. 24 mit weiteren Argumenten.

65 Aufrechnung ausgeschlossen: OLG Koblenz Beschl. v. 31.10.2002 – 1 W 634/02 = NotBZ 2003, 362; BeckOK *KostR/Schmidt-Räntsch* § 127 GNotKG Rn. 25. Aufrechnung zulässig: OLG Hamm Beschl. v. 17.08.2012 – 15 W 383/11 = FGPrax 2012, 267 sowie Urt. v. 27.03.2019 – 11 U 137/18 = NJW-RR 2019, 1078 = JurBüro 2019, 430 (»Der Rückzahlungsanspruch kann nicht durch Klage im streitigen Verfahren nach § 19 Abs. 3 BNotO geltend gemacht werden, sondern nur im Kostenprüfungsverfahren nach den §§ 127 ff. GNotKG«); OLG Frankfurt Beschl. v. 27.10.2016 – 20 W 352/14 = Juris Rn. 32; *Rohs/Wedewer/P. Rohs* §§ 127–130 GNotKG Rn. 13 (Meinungsänderung); *Ganter/Hertel/Wöstmann/Wöstmann* Rn. 381; *Arndt/Lerch/Sandkühler/Sandkühler* § 17 BNotO Rn. 105.

66 So Würzburger NotarHdb/*Ganter* Teil I Kapitel 5 Rn. 249; sinngleich *Müller-Magdeburg* Rn. 688 a.E. unter Berufung auf OLG Düsseldorf Beschl. v. 10.07.1975 – 10 W 62/75 = DNotZ 1976, 251.

der Kostenschuldner auf diese Weise den schärferen Darlegungs-, Substantiierungs- und Beweisführungspflichten des Zivilprozesses entzieht und sich der Amtsermittlungspflicht sowie der Möglichkeit des Freibeweises bedient, ohne das Kostenrisiko tragen zu müssen, das ihn im Fall einer Schadensersatzklage gegen den Notar trafe; deshalb treffen ihn hinsichtlich solcher Gegenansprüche auch im gerichtlichen Kostenprüfungsverfahren dem Zivilprozess vergleichbare Darlegungs- und Substantiierungspflichten.<sup>67</sup>

Um widersprechenden Entscheidungen zu begegnen, erscheint die Aussetzung des Kostenprüfungsverfahrens wegen Vorgeiflichkeit des Amtshaftungsprozesses nach § 19 BNotO gem. § 130 Abs. 3 Satz 1 GNotKG i.V.m. § 21 FamFG tunlich;<sup>68</sup> sie ist auch zulässig.<sup>69</sup>

### 3. Unterschied zwischen § 21 GNotKG und § 19 BNotO

§ 21 GNotKG und § 19 BNotO decken sich nicht. Der dogmatische Unterschied zum Einwand der unrichtigen Sachbehandlung nach § 21 GNotKG besteht darin, dass § 19 Abs. 1 Satz 1 BNotO ein Verschulden des Notars voraussetzt, während in den Fällen des § 21 GNotKG die – offen zutage liegende – objektive Rechtswidrigkeit genügt.<sup>70</sup> Im Gegensatz zum Anspruch aus § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG setzt eine nur fahrlässig begangene Amtspflichtverletzung des Notars nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO voraus, dass der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.<sup>71</sup> Beide Normen scheiden jedoch aus, wenn dem Notar kein Nachbesserungsrecht eingeräumt wurde.<sup>72</sup> Eine Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch gegen eine Gebührenforderung kommt kaum in Betracht, wenn diese mit Rücksicht auf § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG ohnehin nicht geltend gemacht werden kann.<sup>73</sup> Jedenfalls kann ein Kostenschuldner aber ein wesentliches Interesse daran haben, zunächst von einer Aufrechnung abzusehen und lediglich die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG prüfen zu lassen, um der Vorteilsanrechnung und der Prüfung mitwirkenden Verschuldens möglichst zu entgehen.<sup>74</sup> Verneint das Gericht bereits im Rahmen der Prüfung eines Schadensersatzes nach § 19 BNotO eine Pflichtverletzung, kommt insoweit der Einwand der unrichtigen Sachbehandlung, der deutlich strengere Voraussetzungen aufweist als die Pflicht zum Schadensersatz, nicht mehr in Betracht.<sup>75</sup> Der Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG ist regelmäßig enger, da er nach der obergerichtlichen Rechtsprechung bzw. genauer: nach deren immer wieder beueterter Formel, nur Evidenzfehler erfassen soll. Dagegen erfasst § 19 BNotO im Grundsatz jegliche Amtspflichtverletzung, lässt den Amtshaftungsanspruch aber nur unter einer Reihe weiterer Voraussetzungen durchgreifen. Bei einem nur auf unrichtige Sachbehandlung gestützten Einwand des Kostenschuldners, ist ein Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nicht zu prüfen.<sup>76</sup>

67 Grundlegend BayObLG Beschl. v. 01.10.2004 – 3 Z BR 129/04 = NotBZ 2005, 37 = MDR 2005, 230 = MittBayNot 2005, 304 = RNotZ 2005, 43 = BWNotZ 2007, 8; ebenso Thüringer OLG Beschl. v. 11.08.2016 – 7 W 295/14, n.v.

68 So auch Rohs/Wedewer/P. *Rohs* §§ 127–130 GNotKG Rn. 13 sowie BeckOK KostR/Schmidt-Räntsch § 127 GNotKG Rn. 25.

69 OLG Düsseldorf Beschl. v. 10.07.1975 – 10 W 62/75 = JurBüro 1975, 1487.

70 OLG Hamm Beschl. v. 19.02.1979 – 15 W 57/78 = MittBayNot 1979, 89, 90 f. = MittRhNotK 1979, 181.

71 Vgl. BayObLG Beschl. v. 22.06.1989 – BReg. 3 Z 13/89 = JurBüro 1989, 1707.

72 § 19 BNotO: BGH Urt. v. 17.01.2002 – IX ZR 434/00 = DNotZ 2002, 539 = NotBZ 2002, 142 = NJW 2002, 1655. § 21 GNotKG: KG Beschl. v. 22.07.2005 – 9 W 60/05 (ausdrückliche Abweichung von KG DNotZ 1970, 437) = RNotZ 2005, 555 = MittBayNot 2006, 362 = JurBüro 2006, 93; OLG Düsseldorf Beschl. v. 11.08.2016 – 10 W 115/16 = NotBZ 2016, 469 = JurBüro 2016, 589; OLG Naumburg Beschl. v. 12.06.2019 – 2 W 9/18 = BeckRS 2019, 33581.

73 Vgl. BayObLG Beschl. v. 22.06.1989 – BReg. 3 Z 13/89 = JurBüro 1989, 1707.

74 Vgl. BayObLG Beschl. v. 22.06.1989 – BReg. 3 Z 13/89 = JurBüro 1989, 1707.

75 BayObLG Beschl. v. 01.10.2004 – 3Z BR 129/04 = NotBZ 2005, 37, 39 = MittBayNot 2005, 304, 306 = RNotZ 2005, 43, 46 = BWNotZ 2007, 8, 11.

76 BayObLG Beschl. v. 22.06.1989 – BReg. 3 Z 13/89 = DNotZ 1990, 667 = JurBüro 1989, 1707 = EWiR 1989, 957 (Anm. *Reithmann*); OLG Hamm Beschl. v. 28.08.1978 – 15 W 408/77 = DNotZ 1979, 57,



- 29 Bei einer Amtshaftungsklage nach § 19 BNotO kann der Geschädigte nicht die Kosten einer fehlerhaften Beurkundung als Schadensposition geltend machen, vielmehr ist er wegen der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegen den Notar auf den gerichtlichen Kostenprüfungsantrag nach den §§ 127 ff. GNotKG wegen unrichtiger Sachbehandlung verwiesen.<sup>77</sup>

#### V. Planmäßige Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG

- 30 Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die unrichtige Sachbehandlung erst in der Nachschau als solche herausstellt. Denn wenn sein Handeln dem Rechtspflegeorgan von Anfang an als fehlerhaft bewusst gewesen wäre, so hätte es nicht so gehandelt bzw. nicht so handeln dürfen. Es gibt jedoch bestimmte Fälle, meist Gestaltungsvarianten, die von der Rechtsprechung als unrichtige Sachbehandlung eingestuft werden, dadurch aber zugleich die notarielle bzw. richterliche Unabhängigkeit tangieren. Beurkundet der Notar beispielsweise bei der Bestellung eines dinglichen Rechts nicht nur die grundbuchrechtlichen Erklärungen, sondern auch schuld- und sachenrechtliche Erklärungen hierüber, so löst Letzteres eine 2,0 Gebühr nach Nr. 21100 KV GNotKG aus, während die Grundbucheintragungen lediglich eine 0,5 Gebühr nach Nr. 21201 Nr. 4 KV GNotKG gekostet hätten. Die teurere Variante wird dem Notar nur bei entsprechender Belehrung der Beteiligten zugestanden.<sup>78</sup> Fraglich ist, was gilt, wenn ein Notar die teurere Gestaltung beurkundet, aber nur die fiktive billigere unter ausdrücklicher Berufung auf § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG abrechnet. Der Sache nach handelt es sich hierbei um einen **Grenzfall zur unzulässigen Gebührenbegünstigung** i.S.d. § 125 GNotKG. Jedenfalls wird man dies nach zutreffender Auffassung dann nicht für zulässig erachten können, wenn der Notar dabei, nämlich bei seiner Urkundsgestaltung, planmäßig vorgeht, d.h. wenn er trotz der bewusst gewählten Urkundsgestaltung, die kostenrechtlich teurer wäre, so abrechnet, als hätte er eine günstigere Urkundsgestaltung gewählt.<sup>79</sup> Nach anderer Auffassung soll eine absichtliche Anwendung des § 21 GNotKG durch den Notar keine Folgen nach sich ziehen, insbesondere kein Fall des § 125 GNotKG sein.<sup>80</sup> Nach hier vertretener Auffassung wird die vorgesetzte Dienstbehörde dem Notar, der eine bestimmte Gestaltung wiederholt dergestalt praktiziert, dienstrechtlich näher treten müssen.<sup>81</sup> Nicht hilfreich ist hingegen ein Anweisungsrechtsbehelf der vorgesetzten Dienstbehörde nach § 130 Abs. 2 GNotKG; denn das Gericht könnte in diesem Fall die Kostenberechnung des Notars nur bestätigen, sie nicht etwa zu Lasten des Kostenschuldners erhöhen.

#### VI. Zuständigkeit für die Nichterhebung der Kosten

##### 1. Notarkosten

- 31 Begehrt der Kostenschuldner die Nichterhebung bzw. Niederschlagung der erhobenen Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung oder drängt sich für den Notar eine solche auch ohne ausdrücklichen Einwand des Kostenschuldners auf, so **prüft der Notar die Voraussetzungen selbstständig** (Gegenschluss aus § 21 Abs. 2 Satz 1 GNotKG). Dabei hat er die in Rede stehende Amtstätigkeit einer kritischen Kontrolle zu unterziehen, ggf. unter Durchführung geeigneter Ermittlungen i.S.d. § 26 FamFG. Kommt der Notar zu dem Ergebnis, dass eine unrichtige Sachbehandlung vorliegt, muss er die Kosten unerhoben lassen bzw. niederschlagen oder zurückzahlen. Freilich hat der Notar

58 = Rpfleger 1979, 153; OLG Hamm Beschl. v. 11.01.1971 – 15 W 320/70 = JurBüro 1971, 358 = KostRsp. KostO § 156 Nr. 75.

77 OLG Hamm Ur. v. 24.06.1986 – 28 U 19/86 = DNotZ 1987, 167.

78 Vgl. nur BayOBLG Beschl. v. 22.03.1985 – 3 Z BR 159/84 = JurBüro 1985, 1392 (für den Fall der Bestellung eines dinglichen Vorkaufsrechts); OLG Frankfurt Beschl. v. 10.04.1986 – 20 W 73/86 = JurBüro 1987, 745 (für den Fall der Bestellung eines Wohnungsrechts).

79 Zutreffend Korintenberg/*Tiedtke* § 21 GNotKG Rn. 41; kritisch gegenüber einer planmäßigen Anwendung des § 21 GNotKG, wenngleich mit einem gewissen lebenspraktischen Verständnis, auch Fackelmann/Heinemann/*Macht* § 21 GNotKG Rn. 15 sowie NK-GK/*Macht* § 21 GNotKG Rn. 15.

80 Rohs/Wedewer/*Waldner* § 21 GNotKG Rn. 24.

81 So im Ergebnis auch BeckOK KostR/*Hecht* § 16 KostO Rn. 6.

die Prüfung im Hinblick auf das Vereinbarungsverbot des § 125 GNotKG nach anerkannten und objektiven Kriterien durchzuführen.

Die Nichterhebung durch den Notar bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Notarkammer bzw. der Notar- oder Ländernotarkasse (§ 113 BNotO), denn sie ist bei Vorliegen einer unrichtigen Sachbehandlung und ggf. weiterer Voraussetzungen (s. hierzu vorstehend Rdn. 18 ff.) gesetzlich zwingend vorzunehmen; es liegt also keine nach Billigkeitserwägungen zu gewährende Gebührenbefreiung oder -ermäßigung vor (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO). 32

Der Kostenschuldner kann den Vorwurf der unrichtigen Sachbehandlung auch im **Kostenprüfungsverfahren** nach § 127 GNotKG geltend machen. 33

Das ehemalige **badische Amtsnotariat** war im Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit des Notars kein Gericht i.S.v. § 21 Abs. 2 Satz 1 GNotKG.<sup>82</sup> Eine Zuständigkeit des badischen Amtsnotars für die Niederschlagung von Gebühren, die durch seine Beurkundungstätigkeit ausgelöst werden, und die der Staatskasse zufließen, war jedenfalls dann nicht gegeben, wenn gegen den Kostenansatz bereits Erinnerung eingelegt worden war.<sup>83</sup> Für die Kosten, die dem Amtsnotar in Baden-Württemberg selbst zugeflossen sind, entschied er über eine Niederschlagung wegen unrichtiger Sachbehandlung selbst. Mit Ablauf des 31.12.2017 wurde das staatliche Notariat in Baden-Württemberg in das Nurnotariat als Regelform übergeleitet. Somit gelten auch für Notare in Baden-Württemberg keine Besonderheiten mehr. 34

Die Anordnung der Nichterhebung der Kosten wirkt grds. für und gegen alle Beteiligte, doch kann der Notar nach Lage des Einzelfalls – wie auch das Gericht – anordnen, dass die Wirkung nur für einen Gesamtschuldner eintreten soll.<sup>84</sup> 35

Liegt ein Grenzfall vor, so können die Notarkosten aus **Billigkeitsgründen** unter den Voraussetzungen des § 17 BNotO erlassen werden. 36

## 2. Gerichtskosten

Hierfür wird auf die Ausführungen unter Rdn. 245 ff. verwiesen. 37

## VII. Rechtsbehelfe

### 1. Notarkosten

Kommt der Notar dem Begehren des Kostenschuldners auf Niederschlagung der Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht nach, kann der Kostenschuldner sein Begehren im gerichtlichen **Kostenprüfungsverfahren nach § 127 GNotKG** verfolgen.<sup>85</sup> Der Antrag geht in diesem Fall entweder auf Aufhebung bzw. Reduzierung der Kostenberechnung nach § 19 GNotKG bzw. deren vollstreckbarer Ausfertigung nach § 89 GNotKG oder auf Rückzahlung nach § 90 Abs. 2 GNotKG i.V.m. § 127 GNotKG. Der Einwendung der unrichtigen Sachbehandlung steht es verfahrensrechtlich nicht entgegen, dass die Kosten von einem mithaftenden Dritten bereits bezahlt sind.<sup>86</sup> 38

82 Zur inhaltsgleichen Vorgängernorm § 16 Abs. 2 Satz 1 KostO: OLG Karlsruhe Beschl. v. 29.12.2006 – 14 Wx 46/06 = FGPrax 2007, 146.

83 Zur inhaltsgleichen Vorgängernorm § 16 Abs. 2 Satz 1 KostO: OLG Karlsruhe Beschl. v. 29.12.2006 – 14 Wx 46/06 = FGPrax 2007, 146.

84 Für das Gericht: Rohs/Wedewer/Waldner § 21 GNotKG Rn. 22 sowie Assenmacher/Mathias KostO Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung 1.3.

85 OLG Stuttgart Beschl. v. 02.03.1995 – 8 W 562/94 = BWNotZ 1996, 17 = JurBüro 1996, 20; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.06.1986 – 3 W 104/86 = JurBüro 1986, 1701; OLG Hamm Beschl. v. 19.10.1977 – 15 W 113/77 = DNotZ 1978, 54; BayObLG Beschl. v. 16.12.1970 – BReg. 2 Z 92/70 = DNotZ 1971, 249, 251.

86 LG Kaiserslautern Beschl. v. 05.12.1977 – 2 T 2/77 = MittBayNot 1978, 121, 122.

- 39 Das überprüfende Gericht hat eine **eingeschränkte Ermittlungspflicht** i.S.d. § 26 FamFG.<sup>87</sup> Es ist nicht etwa allen Rügen des Kostenschuldners hinsichtlich der Unrichtigkeit nachzugehen und es sind nicht die erforderlichen Beweise zu erheben, wenn der Schuldner unsubstantiiert eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne jeder Rechtswidrigkeit behauptet. Vielmehr hat das Gericht nur Evidenzfehler i.S. der Definition unter vorstehend Rdn. 11 nachzugehen. Denn das Kostenprüfungsverfahren ist nicht dafür geschaffen, den Beteiligten generell die Verfolgung möglicher Amtshaftungsansprüche abzunehmen oder gar aufzudrängen. Zwar gewährt § 21 Abs. 1 GNotKG einen speziellen kostenrechtlichen Einwand, der es ermöglichen soll, vorbeugend die kostenrechtlichen Auswirkungen einer fehlerhaften Sachbehandlung zu beseitigen, jedoch verpflichtet er die Kosteninstanzen nicht, die Auffassungen der für die Bearbeitung der Hauptsache zuständigen Stellen – hier: des Notars – durchgehend und in vollem Umfang zu überprüfen.<sup>88</sup> Da das Kostenerhebungsverfahren auf die Beurteilung klar zutage liegender Sachverhalte nach praktikablen Maßstäben abgestellt ist, würde es dem Bedürfnis nach einfacher Handhabung zuwiderlaufen, wenn die Kosteninstanzen gehalten wären, im Rahmen der Kostenerhebung auch zweifelhaften tatsächlichen und rechtlichen Fragen nachzugehen, und zwar – wie § 21 Abs. 1 GNotKG bestimmt – von Amts wegen, auch ohne dass der Kostenschuldner entsprechende Einwendungen erhebt.<sup>89</sup>
- 40 Die Entscheidung darüber, ob das Verhalten des Notars einen Evidenzfehler im Sinne der Ausführungen unter vorstehend Rdn. 11 darstellt, liegt im Beurteilungsermessen des Beschwerdegerichts.<sup>90</sup> Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann diese Entscheidung nur auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft werden.<sup>91</sup> Insoweit kann es dahinstehen, ob § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG mit »richtiger Behandlung der Sache« einen unbestimmten Rechtsbegriff enthält, oder ob die Vorschrift dem Beschwerdegericht als Tatsacheninstanz ein Beurteilungsermessen einräumt; denn auch bei einer hinsichtlich des Beurteilungsermessens eingeschränkten Prüfungsbefugnis des Rechtsbeschwerdegerichts hat dieses zu untersuchen, ob das Beschwerdegericht alle für die Ermessensentscheidung maßgebenden Anknüpfungstatsachen berücksichtigt und die wesentlichen Umstände erörtert hat.
- 41 Ist nur der Einwand einer unrichtigen Sachbehandlung oder bzw. und eine (konkludente) Aufrechnung mit einem Gegenanspruch aus § 19 BNotO geltend gemacht, so unterbleibt die Überprüfung der angefochtenen Kostenberechnung auf ihre sachliche oder rechnerische Richtigkeit; denn durch seine Beanstandungen bestimmt der Kostenschuldner auch im Verfahren nach § 127 GNotKG den Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung.<sup>92</sup>
- 42 Macht ein Kostenschuldner im Notarkostenverfahren geltend, er schulde die vom Notar berechneten Kosten nicht, weil diesem bei der Beurkundung ein Fehler unterlaufen sei, so ist zu prüfen, ob eine Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung oder eine Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung in Betracht kommt.<sup>93</sup> Hat der Kostenschuldner aber klar zu erkennen gegeben, dass er nur die Einwendung der unrichtigen Sachbehandlung erheben will, und an keiner Stelle eine Aufrechnung erklärt, sich im Gegenteil die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung wegen Amtspflichtverletzung ausdrücklich vorbehalten, so

87 KG Beschl. v. 29.08.1975 – 1 W 1043/74 = DNotZ 1976, 434 = Rpfleger 1976, 29; OLG Hamm Beschl. v. 28.08.1978 – 15 W 408/77 = DNotZ 1979, 57.

88 OLG Hamm Beschl. v. 19.02.1979 – 15 W 57/78 = MittBayNot 1979, 89, 90.

89 OLG Hamm Beschl. v. 19.02.1979 – 15 W 57/78 = MittBayNot 1979, 89, 90.

90 BayObLG Beschl. v. 27.09.2000 – 3Z BR 186/00 = MittBayNot 2000, 575.

91 BayObLG Beschl. v. 27.09.2000 – 3Z BR 186/00 = MittBayNot 2000, 575.

92 S. nur OLG Frankfurt Beschl. v. 06.12.2012 – 20 W 270/12 = FGPrax 2013, 80; OLG Stuttgart Beschl. v. 16.08.2007 – 8 W 239/07 = JurBüro 2007, 599, 600; BayObLG Beschl. v. 04.06.1987 – BReg. 3 Z 38/86 = MittBayNot 1987, 270, 271; OLG Schleswig-Holstein Beschl. v. 13.09.1995 – 9 W 108/95 = DNotZ 1996, 475, 477.

93 BayObLG Beschl. v. 01.10.2004 – 3Z BR 129/04 = MDR 2005, 230 = MittBayNot 2005, 304 sowie Beschl. v. 22.06.1989 – BReg. 3 Z 13/89 = JurBüro 1989, 1707; KG Beschl. v. 19.06.2003 – 1 W 270/02 = JurBüro 2003, 652 = KG-Report 2004, 39, 40; OLG Hamm Beschl. v. 19.02.1979 – 15 W 57/78 = MittBayNot 1979, 89, 90 f.

































